

Jahrgang 1798

S. 12 b – 15

Frickin ./ Heinrich

Publ. den 1 Febr. 1798

In Appellations-Sachen der Charlotte Frick, Klägerin an einem, wider den Lotterie-Secretaire David Heinrich, Verklagten am andern Theile, beiderseits Appellanten und Appellaten

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen pp den verhandelten Acten gemäß, hirmit für Recht:

daß die Förmlichkeiten richtig, auch in der Sache selbst es bey der Vereinigung beider Theile fol. 130. wonach Klägerin sich der beim 4ten Punkt geforderten Achtzig Thaler begeben hat, sein Bewenden habe; hiernächst das Erkenntniß vom 31. May 1797. dahin zu ändern:

- 1.) daß bey der Widerklage die Klägerin noch nicht gehalten, dem Verklagten die zur Einlösung der verpfändeten Sachen hergegebenen Zwanzig Thaler zu erstatten, vielmehr der Verklagte schuldig, den ihm zugeschobenen und angenommenen Eid in termino den _____ dahin abzuleisten

daß die Klägerin diejenigen Effekten, zu deren Einlösung er derselben die eingeklagten Zwanzig Thaler gegeben, ohne sein Vorwissen und ohne seine Genehmigung verpfändet habe.

Leistet der Verklagte diesen Eid, so ist das vorige Urtheil bey diesem Punkte zu bestätigen, im entgegen Falle aber wird die Klägerin von den gedachten Zwanzig Thalern entbunden.

Daß bey dem 5ten Klagepunkte der Verklagte nicht verbunden, den ältesten Knaben wenigstens wöchentlich einen halben Tag der Klägerin verabfolgen zu lassen, sondern derselben nur zu gestatten schuldig, daß die Klägerin wenigstens einen halben Tag in jeder Woche das gedachte Kind in dem Hause seines Vormunds oder sonst unter einer von demselben zu veranstalteten Aufsicht sehen könne.

In allen übrigen Punkten aber das vorige Urtheil zu bestätigen, auch die Kosten der jetzigen Instanz zu vergleichen.

Auf des Verklagten Antheil werden Zwey Thaler Instructions-Gebühren, Neun Groschen Stempel und 12 g. Aufwartungslohn angesetzt.

Von Rechts Wegen.

Die Hauptbeschwerde der Klägerin

daß sie mit ihrem Antrage auf Vollziehung der Ehe mit der allenfalls geforderten Abfindung abgewiesen worden

ist sichtbar unerheblich.

Von Vollziehung der Ehe kann hier gar nicht die Frage seyn. Die Klägerin hat selbst eingeräumt, daß sie dem Verklagten dem Beischlaft verstattet habe, ohne daß ihr von demselben die Ehe versprochen worden, und daß ein solches Versprechen erst zu der Zeit geschehen sey, nachdem sie schon von dem ältesten Knaben entbunden war.

Gesetzt das wäre richtig, ungeachtet der Verklagte es leugnet, so würde doch das Versprechen an sich, da es nicht in der gesetzlichen Form geschehen ist, un gültig seyn, und durch den nachher zugekommenen Beischlaft keine mehrere Kraft erhalten haben.

Nur einer unbescholtenen ledigen Frauenspersohn ist in den Gesetzen die Befugniß beigelegt, auf Vollziehung der Ehe zu klagen, wenn sie unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden.

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 1.

§§ 1044. und 1048.

Die Klägerin war zur Zeit des angeblich geschehenen Versprechens keine unbescholtene Frauenspersohn, sie hatte schon außer der Ehe ein Kind gebohren, und konnte auf diejenigen Rechte, welche nur den Jungfern und den denselben gleich zu achtenden Wittwen beigelegt sind, keinen Anspruch machen.

Auch verändert es die Sache nicht, daß der Verklage Vater des ersten Kindes gewesen war, sondern es ist hinreichend, daß die Klägerin nicht die Eigenschaft hatte, welche das Gesetz erfordert.

Dazu kommt noch, daß sie allerdings den gegründeten Verdacht gegen sich hat, mit mehrern Mannspersohnen einen unzüchtigen Umgang getrieben zu haben. Ohne auf die vom Verklagten angeführten Umstände zu sehen, ist schon der an dem Otto geschriebene Brief dazu hinreichend. Die Klägerin hat nicht leugnen können, daß sie mit diesem Otto Umgang gehabt, daß er verschiedentlich in Abwesenheit des Verklagten zu ihr gekommen sey, und daß sie den gedachten Brief an ihn geschrieben hatte deutet dahin:

Bester Freund! wenn es möglich ist, so komm auf den Abend zu mir, denn ich bin von halb 8. Uhr bis halb 10 Uhr allein zu Hause. Deine Dich unvergeßliche C. Heinrich.
Ich erwarte dich auf den Abend bey mir, komm ja auf den Abend bey mir.

fol. 23. Act.

Daß diese dringende und zärtliche Einladung nur den Zweck gehabt habe, von dem Otto Geld zu erhalten, ist ein sehr hohler Vorwand, und es läßt sich nicht erklären, aus welchem Grunde der Otto zur Abendzeit in Abwesenheit des Verkl. kommen sollte, da doch die Geldungelegenheit für diesen kein Geheimniß seyn dürfte. Eine solche Verletzung der Treue ist so wohl nach gemeinen Rechten

Boehmer I.E.P. Lib. IV. Tit. 1. § 169.

als auch dem

Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 1. §§. 101.

hinreichend, auch ein gültiges Ehegelöbniß aufzuheben.

Daraus folgt zugleich, daß die Klägerin keine Befugniß hat, eine Ausstattung zu fordern, und was die Entschädigung pro defloratione betrifft, so hat sie selbst eingeräumt, von dem Verkl. 90 rt. zu Kleidungsstücken erhalten zu haben, wodurch sie vollkommen entschädigt ist.

In Absicht der Erziehung der beiden Kinder betreffend, hat der Verkl. den ältesten Knaben zu sich genommen, und für den jüngsten, welchen die Klägerin bis zum zurückgelegten vierten Jahre bey sich behält, sind derselben die Alimente mit 1 rt. 12 g. zugesprochen.

Da der Verkl. als Lotterie-Secretaire ein jährl. Gehalt von 300 rt. hat, so würden diese Alimente nach dem Verlangen der Klägerin erhöht werden können, wenn nicht darauf Rücksicht genommen werden müßte, daß der Vater auch den ältesten Knaben nähren muß, und daß der jüngste, welchen er nach zurückgelegten vierten Jahre ebenfalls zu sich nehmen will, bis dahin mit 1 rt. 12 g. monatl. von der Mutter füglich unterhalten werden kann. in Absicht des ältesten Knaben hat das vorige Urtheil festgesetzt:

daß der Verk. verbunden dieses Kind wenigstens wöchentlich einen halben Tag der Klägerin verabfolgen zu lassen, so lange nicht die Vormundschaft Behörde hierin eine Abänderung zu treffen nöthig findet.

Der Verkl. hatte seiner dagegen erhobenen Beschwerde in der Voraussetzung entsagt, daß dieselbe durch die Versagung der Vormundschafts-Deputation abgehalten seyn würde; f. 130. Act. Er hat sie aber nachher wiederum erwidert, und es ist nach dem Zusammenhange aller Umstände so viel klar, daß der Klägerin dieses Kind nicht ohne Aufsicht überlassen werden kann.

Nach den Attesten der Aerzte

Sproegel und Welper, fol. 29 und 125. Act.

erfordert die Gesundheit des Kindes eine große Vorsicht in Absicht der demselben zu reichenden Speisen, und nach den Acten ist die Lebensart der Klägerin so wenig untadelhaft, daß auch von dieser Seite dem Kinde geschadet werden könnte. Es bleibt also der Sache angemessen, daß die Klägerin nur in dem Hause des Vormunds, oder sonst unter einer von ihm zu veranstalteten Aufsicht des Kindes sehen könne.

Bey den reconveniendo geforderten 20 rt. hat die Klägerin eingeräumt, daß sie verschiedene Effecten des Verklagten für diese Summen verpfändet, und nachher das Geld von ihm zur Wiedereinlösung erhalten habe.

Es beruhet auch ausser Streit, daß sie in der Zeit, als sie seine Wirtschaft führete, dazu monatlich 20 rt. von ihm erhalten hat. Es kommt also nur auf die Behauptung der Klägerin an, daß jene Verpfändung mit Vorwissen des Verklagten geschehen sey? Wäre dies der Fall, so würde nach der engen Verbindung, worin beide Theile damals bestanden haben, angenommen

werden müssen, daß die Klägerin nur Geschäftsträgerin des Verklagten gewesen, da der Pfandschilling zu dessen besten verwendet sey. Es kommt also auf die Ableistung des über den gedachten Umstand dem Verklagten zugeschobenen und von ihm angenommenen Eides an. Daß der Kläger im vorigen Urteil 5 rt. der Kosten aufgelegt worden sind, ist den Vorschriften der Prozeßordnung Titel 23. § 3. n. 2. völlig gemäß, weil die wichtigsten Klagepunkte ungegründet befunden sind.

Die Kosten der jetzigen Instanz sind deshalb gegen einander aufgehoben, weil der Verklagte durch die anfangs erhobenen und nachher entsagten Beschwerden dazu ebenfalls Anlaß gegeben hat.

(L.S.) v. Wyckersloot.

Urt. Geb. 3 rt.

Jahrgang 1798

S. 21 – 23 b

Tauscheln ./ Pudel

Publ. den 26ten Februar 1798.

In Appellations Sachen der Catharine Tauscheln in Beystand ihres Vaters, des Tagelöhners Tauschel zu Nowawes als Curatoris des von der Catharine Tauscheln den 12. Novbr. 1796. gebohrenen Johann Carl Engelhardt Klägerin anjetzt Appellantin wider den Cattunwebermeister Engelbrecht Pudel zu Zinna Verklagten anjetzt Appellaten

Erkennen pp.

Daß Formalia remedii nach der gerichtlichen Registratur ad Protocollum vom 29. August 1797 fol. 40. Act. 1 Inst: für richtig anzunehmen; auch in Ansehung der Hauptsache, mit Aufhebung des vorigen Erkenntnißes, Klägerin zum Erfüllungseid in Termino praefigendo dahin:

daß der Verklagte in dem Zeitraum vom 2. Febr: 1796 bis zum 16. April 1797. (wohl 1796) würrklich sich fleischlich mit ihr vermischt habe.

zu verstatten; nach deßen Ableistung Verklagter der Klägerin nicht nur 8 rt. Verpflegungs-Kosten und 2 rt. 10 g. Tauf und Entbindungs Kosten sondern auch 6 rt. für Kinderzeug, Kinderbetten und Wiege; desgleichen 1 rt. und 8 g. monatliche Alimente für das Kind vom 12ten Nov: 1796 angerechnet, bis zum zurückgelegten 14. Jahre deßelben, nach Abzug des geständlich, oder erweislich bereits abschläglic gezalten zu entrichten, und sämtliche Kosten dieses Prozeßes nach deren vorhergegangenen Angabe und richterlichen Festsetzung, zu erstatten verbunden, nicht minder so dann der Klägerin unbenommen bleibe, auf eine den näher auszumittelnden Umständen angemessene Ausstattung oder Alimente für sich selbst, nach Anleitung des A. L. R. P. II. T. 1. §. 1047. seq. in separato zu klagen, sowie dem Verklagten alsdann nur freistehe, den unehelichen Johann Carl Engelhardt, nach zurückgelegtem Vierten Jahre deßelben, und wenn das Vormundschafts Gericht des letzern keine gegründete Bedenken hiergegen haben sollte, zur Natural Verpflegung zu sich zu nehmen; im Nichtschwörungsfalle hingegen die Klägerin mit ihrer Klage bis auf die 10 rt. pro Defloratione

als welche der Verklage ihr in beiden Fällen zu zahlen schuldig ist,

abzuweisen, und dem Verklagten die Kosten dieses Prozeßes in vorgedachter Art zu erstatten gehalten sey. Die fol. 44. Act: 1. Inst. eventualiter liquidirten Kosten werden auf 8 rt. 19 g. festgesetzt.

Von Rechts Wegen.

Gründe

Judex a quo hat nur deshalb das Purgatorium dem Erfüllungseide vorgezogen, weil die Klägerin sich nach seiner Meynung widersprechender Angaben schuldig gemacht haben soll; und weil die, von ihr zur Zeugin vorgeschlagene Paldowska das nicht ausgesagt habe, was sie nach den Vorgaben der Klägerin hätte bekunden können, und sollen.

Allein dieser Widerspruch ist nur scheinbar; die Unrichtigkeiten oder Widersprüche welche bey den Angaben der Klägerin vorkommen, bestehen hauptsächlich nur in Bestimmung der Zeit, binnen welcher sie bey dem Glaser Schakert gedienet habe. Sie verdienet hierbey Nachsicht, da es bekannt ist, daß dergleichen Landleute längst verstrichene Begebenheiten nicht ganz genau, nach Chronologischer Zeitbestimmung behalten. Die Klägerin hat ferner für sich, daß sie den Umstand, zu welcher Zeit sie eigentlich bey diesem Schakert gedienet habe, für irrelevant in Ansehung des jetzigen Prozeßes ansehen konnte, und umso, und hauptsächlich, daß sie im dritten Vierteljahre in welchem sie bey Schakerts gedienet hat /im Juny 1796/ eben wegen ihrer Schwangerschaft von dort weggekommen ist: jedoch volles $\frac{3}{4}$ jähriges Lohn ausgezahlt erhalten hat. Daher hat sie diesen Zeitraum bald auf halbjährig, bald auf $\frac{3}{4}$ jähig angegeben.

fol. 3v et 4. fol. 16. Act: 1. Inst:

Daß sie aber gar nicht darauf ausgegangen sey, den Richter zu belügen, oder ihren Gegner zu betrügen, folgt nicht allein daraus, daß es zu ihrem Nachteil gereicht haben würde, wenn sie früher, als nach den Zeugnißen fol. 12. et 34. wirklich geschehen ist, von Schakerts weggegangen wäre; sondern auch ihre Antwort auf die Frage:

wo sie sich befunden als sie dem Policy Commissario ihre Schwangerschaft gemeldet habe?

beweist ihre Unbefangenheit. Denn sie hatte nur 9 Tage vorher dem Amte das Attest des Policy Commissarii übersandt, nach welchem diese Anmeldung im Jun: 1796. geschehen war. Hätte Klägerin nun vorsätzliche Unwahrheiten beabsicht; so würde sie natürlich geantwortet haben:

Daß sie dazumahl schon von Schakerts weg, und bey der Bedienten Frau gewesen sey, bey welcher sie sich nachher hinbegeben hat. conf: Acta fol. 16v.

Alleine die Klägerin antwortet ganz der Wahrheit gemäß

ich war noch bey Schakerts und von Schakerts wurde es gemeldet:

Als judex a quo sie hierauf eines Widerspruchs überführen wollte, erwiederte sie:

ich weiß die datums nicht so, und kan das sein: Bey Schakerts war ich noch, als die Schwangerschaft gemeldet wurde.

Sie blieb folglich bey einerley Rede, und ließ sich nicht irre machen. Der Umstand, daß die Behauptung der Klägerin fol. 15v mit der Aussage der p Paldowska fol. 34. oder vielmehr, daß diese mit jener nicht übereinstimmt kann die Klägerin nicht verdächtig machen. Denn das Gegenteil der Klägerischen Behauptung ist ganz und gar nicht erwiesen, und die Zeugin hatte ein Interesse dabey sich nicht selbst als Kuplerin bekannt zu machen. Dahingegen sind in den

Einlassungen des Verklagten viel offenbarere, und auffallendere Widersprüche vorhanden. Gleich bey seiner ersten Vernehmung, am 5. Febr: 1797. leugnete er gänzlich den Beyschlaf mit der Klägerin vollzogen zu haben. Unmittelbar darauf gestehet er, einmahl und zwar auf Weynachten 1794 solchen exercirt zu haben.

Am Ende dieses Protocolls sagt er wieder:

ich weiß von keiner fleischlichen Vermischung, und bin nicht Vater des Kindes.

Im nächsten Termin bekannte er sich einige Wochen nach ihrer Ankunft zu Berlin, und während der Zeit, da sie Spulerin gewesen, und er ihr eine Schlafstelle gemietet gehabt, zu mehremalen desgleichen in dem halben Jahre, da sie bey Teschendorffs gedienet habe, auch noch einigemahle beschlafen zu haben. Da er gestand, daß er sie kurtz zuvor, ehe sie zu Schakerts gegangen sey, als Wirthschafterin habe zu sich nemen wollen; jedoch wegen der Bedingungen nicht habe mit ihr fertig werden können.

fol . 3. fol. 4. fol. 8. et 8_v Act: 1 Inst:

In demselben Termin behauptete er wieder:

der letzte Beyschlaf sey etwar 4. Wochen vor Michaelis 1795. geschehen, und seitdem keiner.

Zuletzt berief er sich darauf daß Klägerin ihm nicht beweisen könne:

daß er sich nach Michaelis 1795. wieder in mehr gedachter Art, mit ihr eingelaßen habe.

und in dieser Instanz behauptet er wiederum:

er habe seit Ostern 1795 keinen Umgang weiter mit der Klägerin gehabt.

fol. 9_v Act: 1 f. 12. Act: II. inst:

Zu diesen verdächtigen Variationen in Ansehung der Haupt Sache kommt 2, daß Verklagter geständlich vor der Bekanntschaft mit der Klägerin schon mit einem andern Mädchen in verbotenen Umgange gestanden, und ein Kind mit derselben erzeuget hat.

fol. 29_v Act: 1. fol. 6_v et 12_v Act. II. Inst:

3. Daß gegen den moralischen Charakter der Klägerin nichts weiter als die Übereilung mit welcher sie sich dem Verklagten überlaßen hat, vom Verklagten hat erwiesen werden können.

Es finden folglich alle die Regeln, welche das allgemeine L. R. P. II. T. 1. §. 1108. 1114. 1118. und 1121. in dergleichen Fällen dahin erteilt:

daß das Suppletorium vorgezogen werden solle,

hier Anwendung.

Da der Verklagte schon vor Michaelis 1794. als Werkmeister bey der hiesigen Fabrique gestanden hat; so ist ein monathliches Alimentations Quantum von 1 rt. 8 g. nicht zu hoch. Wegen der Ausstattung hat Klägerin sich fol. 2 ausdrücklich competentia in einem besondern Prozeß vorbehalten und fol. 41^v so gar ein Eheversprechen behauptet. Der Verklagte aber ist so wenig hiernach, als darüber, ob er verheyrathet sey, oder, ob er die Klägerin ehelichen wolle, befragt. Es hat folglich hierüber noch nicht definitive erkannt werden können; sondern es ist dieser Anspruch zum besondern Prozeß zu verweisen gewesen.

Für den Kranz muß Verklagter auf jeden Fall 10 rt. bezahlen, da er den Beyschlaf eingestanden, und nirgend behauptet hat, daß Klägerin vorher mit einem Andern zu thun gehabt habe.

Die übrigen Bestimmungen in dem jetzigen Erkenntniße sind gesezliche Folgen, nachdem der Eid abgeleistet wird, oder nicht, und ist daher wie geschehen zu erkennen gewesen.

(L.S.) v. Wyckersloot

Urt. Geb. 4 rt.

Jahrgang 1798

S. 82 – 83

d. 25t. Jan: 1798

In Sachen des Zimmer Polierer Johann Gottfried Laucke hierselbst, Beklagten und Appellanten, wider die unverehelichte Marie Friderique Erfort alhier, in Beistand ihres Curatoris, Günter, Klägerin und Appellantin.

Erkennen pp.

Daß zwar die Formalien der Appellation richtig, ad Materialia aber Sententia a qua de publicato den 21t. Augt. 1797 zu bestätigen, Beklagter und Appellant auch die Kosten dieser Instanz allein zu tragen und resp: dem Gegentheil, nach vorheriger Angabe und Festsetzung, zu erstatten gehalten.

Von Rechts Wegen

Gründe

Der Beklagte hat in jetziger Instanz seine Schuldigkeit, die Klägerin für die Defloration zu entschädigen, eingeräumt. Er bestreitet nur den auf 50 rt. bestimmten Betrag, und daß Klägerin des falls noch unbefriedigt sey. Sowohl nach den bisherigen Rechten als nach dem

Allgemeinen Landrecht Thl. 2. Tit. 1. §. 1077

muß die Entschädigung einer Geschwächten nach dem Stande derselben und nach dem Vermögen des Verführers bestimmt werden. Diese Grundsätze sind in Sententia a qua bey Arbitrirung der Summe von 50 rt. befolgt worden, wenn gleich die beigefügten Gründe solches nur im Allgemeinen besagen. Der Antrag des Beklagten auf Heruntersetzung dieser Summe bis auf 20 rt., ist auf keine Weise unterstützt worden. Die Magdeburgsche Polizey Ordnung, welche dieses Quantum bestimmt, ist kein Gesetz für die hiesige Provintz, und eben so wenig findet eine Berufung auf Praejuditia Statt, zumal in einem Fall, wo es, wie gegenwärtig, auf individuelle Verhältnisse der Partheyen ankömmt. Wenn nun die Klägerin, weil sie nicht bescheinigt hat, daß ihr verstorbener Vater ein Seiden Fabricant gewesen sey, auch nur als die Tochter eines gemeinen Bürgers und als ein Dienstmädchen betrachtet, so kann die Abfindung der 50 rt. auch in Rücksicht dieses Standes nicht für übermäßig gehalten werden. Denn nach der Absicht der Gesetze soll die Geschwächte durch diese Entschädigung Hofnung erhalten, eine ihrem Stande gemäße Heyrath zu finden. Für diesen Zweck ist eine Summe von 50 rt. kaum hinreichend, da mit selbiger eine neue Haushaltung selbst für gemeine Bürgersleute schwerlich eingerichtet werden kann. Auch mit dem Vermögen des Beklagten kann dieser Betrag in keinem Verhältniße stehen. Er hat nicht nur als Zimmer Polierer seinen Unterhalt, sondern besitzt auch 3 Häuser eigenthümlich, die er durch Vermiethung benutzt. Er hat den diesfälligen Angaben der Klägerin

fol: 3y U.G.A.

nicht einmal widersprochen, und wenn er jetzt vorgibt, ganz verschuldet zu seyn, so ist darauf gar nicht zu achten, weil er geständlich keine Beweißmittel angeben kann, und eine nähere Untersuchung nicht verlangt

Fol: 112. U. G. A.

und schon die Unterhaltung einer Maitresse neben der Ehefrau die vorgebliche Unvermögenheit wiederlegt. Das Stadtgericht welches aus dem Hypothequen Buch sich von den Vermögens Umständen des Beklagten unterrichten, und auch sonst Gelegenheit haben konnte, sich davon Kenntniß zu verschaffen, hat den Beklagten ohne weitere Untersuchung für einen bemittelten Mann gehalten, und hiernach die Entschädigungs Summe auf 50 rt. bestimmt, dabey muß es also verbleiben. Die Klägerin darf sich aber auch die von dem Beklagten empfangenen Kleidungs Stücke, deren Werth beide Theile auf 19 rt. 8 g. einräumen,

Fol: 40. 46. U. G. A.

auf jene Summe der 50 rt. nicht anrechnen laßen. Denn Klägerin war von dem Beklagten dergestalt gemietet, daß sie statt des Lohns mit Kleidungs Stücken und allen Bedürfnissen versehen werden sollte

Fol: 69: 73. U. G. A.

was sie daher in ihrem Dienste von dem Beklagten an Kleider und andern Sachen erhielt, war für Lohn oder für geschenkt zu achten. Insofern der Beklagte durch diese Zuwendungen den Betrag des gesetzmäßigen Lohns überschritt, oder etwas zu einem unerlaubten Zwecke gab, steht ihm dennoch keine Befugniß zur Rückforderung zu, wovon er auch selbst keinen Gebrauch machen will. Hieraus aber folgt auch, daß es ihm nicht freistehen kann, das auf den Mieths Contract einmal gegebene nach seiner Willkühr der Klägerin auf ihre Forderung pro defloratione anzurechnen. Ein anderes wäre es, wenn Beklagter die Sachen ganz oder zum Theil ausdrücklich auf Abschlag dieser Forderung gegeben hätte, wie er jedoch selbst nicht behauptet. Der Beklagte ist daher rechtlich zur Bezahlung eines Deflorations Quanti von 50 rt. verurtheilt, und auch in Absicht der Proceß Kosten voriger Instanz ist die erkannte Compensation der Proceß Ordnung gemäß, weil für und wider beide Theile erkannt war. Solchem nach ist überall bestätigend, und in Folge dessen auch auf Tragung der Kosten dieser Instanz zuerkennen gewesen.

(L. S.) von Wyckerloot

Jahrgang 1798

S. 87 – 87 b

den 8. Merz 1798

In Sachen des Gärtners Buchow modo dessen in Actis benannten Erben Bekl. und Appellanten, wider die unverehel. Caroline Charlotte Raben Kl. und Appellatin,

Erkennen p. p.

Daß zuförderst die Mutter der Kl. annoch binnen 8 Tagen Copiam vidimatam ihres Curatorii ad Acta bringen müsse. Hiernächst Formalia appellationis zwar richtig, quoad Materialia aber Sententia a qua vom 15t. Septbr: a. p. lediglich zu bestätigen, und Appellanten schuldig der Appellatin die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe und richterlichen Ermäßigung zu erstatten.

Von Rechts Wegen.

Was die Alimente von monathl. 2 rt. 12 g. anbetrifft, so ist rechtens, daß solche nicht nur nach dem Vermögen sondern auch nach dem Stande des Schwängerers und der Geschwängerten bestimmt werden müssen.

Das Vermögen des Erblassers der Bekl: hat nach fol. 80 Act: 3766 rthl. 13 g. 3 d. betragen, und einem solchen Vermögen sind 2 rt. 12 g. monatl: Alimente vollkommen angemessen. Der Erblasser war ein nicht unbedeutender angesehener Bürger, und die Kl. ist eine Kaufmanns Tochter. Sie kann also ihr Kind nicht wie die Schlechteste Person erziehen, und bey dem jetzigen hohen Preisen fällt es in die Augen, daß sie mit 2 ½ rt. monatlich nicht reicht.

Ueberdem hat die Wittwe Buchow in einer Beschwerde bey Unserm Hoflager das Kind der Kl. wenn diese nicht monath. mit ½ rt. zufrieden seyn wolle, zur eigenen Verpflegung zu haben verlangt. Der Hof hat die Ausantwortung eventualiter verfügt, und da das Kind beynahe 5 Jahre alt ist, kann die Kl. es auch nicht hindern, wodurch denn diese Beschwerde ohnehin wegfällt. Das Entjungferungs Quantum ist eben so Vermögen und standesmäßig abgemeßen, zumahlen die gesetzmäßige vollständige Entschädigung hierunter begriffen ist, und es fällt bey einer Geschwächten Kaufmanns Tochter schwerer mit einer geringen dotation Gelegenheit zum Heyraten zu erhalten. Es hat also das vorige Erkenntniß bestätigt werden müssen, und davon ist der von Bekl: zu leistende KostenErsatz eine Folge.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1798

S. 93 – 93 b

Thebach ./ Timler

Publ. den 23 April 1798

In Sachen des Stallmeisters bey dem gräfl. Truchses'schen Curassier-Regiment zu Warschau Carl Ludewig Thebach, Beklagten und Appellanten, wider die Dienstmagd Dorothee Sophie Timler, Klägerinn und Appellatinn

Erkennen p

Daß Formalia appellationis richtig, quoad materialia aber Sententia a qua vom 9. Oct. a. pr. bis auf den Punkt wegen der Alimente zu bestätigen, in Ansehung deren aber solches dahin zu reformiren, daß Appellant nicht monatl. 3 rt. sondern nur 2 rt. zu entrichten und die Kosten dieser Instanz dergestalt zu compensiren, daß Bekl. 7/8 und Kl. 1/8 davon zu tragen schuldig.

V. R. W.

Der Beweis über die Vaterschaft des Bekl. ist indirecte so weit geführt, daß demselben durch das erkannte Suppletorium immer noch zu gut geschiehet.

Appellant setzt zwar den Zeugen entgegen, daß die Biestern erst 17. Jahr alt gewesen, als sie vernommen worden, und der Lieutenant v. Wegerer mit gar keinem Zeugeneide belegt sey. Diese Einwendungen aber werden dadurch aus dem Wege geräumt, daß Minderjährige zu Beweiszeugen zulässig sind, auch bey der Biestern hinzukömmt, daß sie nach ihrem Alter über den im Rede seienden Gegenstand auszusagen fähig genug gewesen ist.

Der Lieut. v. Wegerer ist zwar nicht vereidigt, allein dies ist auf Verlangen des Bekl. selbst unterlassen, der nichts wider den Zeugen einzuwenden gehabt hat. Es schwächt auch seine Glaubwürdigkeit nicht, wenn er von seinem eigenen Stupro aussagt, da dieser Theil seiner Aussage nicht zu seiner Deposition über des Bekl. Umgang mit der Kl. gehört, worin er dem Bekl. entgegen ist.

Daß in den Ausdrücken des Bekl. gegen diesen Zeugen ein bloßer Scherz liegen sollte, widerlegt sich durch die nähere Erklärung über die vermeintl. scherzhaften Ausdrücke, auch nach den §§ 1112 Thl. 2. Tit. 1 des A. L. R. soll der Einwand des Scherzes die gesetzliche Vermuthung nicht entkräften.

Auch den Verdacht einer schlechten Aufführung hat Kl. nicht hinlänglich wider sich. Bekl. hat zwar gleich anfängl. behauptet die Kl. habe mit andern zu thun gehabt, aber dies ist von ihm nicht bescheiniget worden, da das eigene Geständniß des v. Wegerer zu ihrer Ueberführung nicht hinreicht. Es wird auch der Kl. entgegen gesetzt, daß sie sich des richterl. Zutrauens dadurch unwerth gemacht, daß sie anfängl. gerade zu geleugnet habe, daß sie vor dem Apr. 1796. einen unerlaubten Umgang mit andern Mannspersonen gepflogen hätte, dies aber nach der v. Wegererschen Aussage anders befunden sey. Es ist aber auch dies nicht erheblich.

Wollte man annehmen, daß das Zeugniß des v. Wegerer hierunter von Beweiskraft sey, wie doch nicht ist, so haben sich hierunter beide Theile nichts vorzuwerfen. Bekl. hat ebenfalls allen Umgang mit der Kl. abgeleugnet, aber hierunter steht ihm doch das Zeugnis der Biestern kräftig entgegen. Was nun die Alimente anbetrifft, so sind dieselben deswegen monatl. auf 2 rt. herunter zu setzen gewesen, weil die Kl. ein Dienstmädchen und nichtnachgewiesen ist, daß Bekl. mehr als 5 rt. 20 g. monatl. Tractament haben sollte.

Auf dessen Vater kann nicht Rücksicht genommen werden, da dieser nur in subsidium halten dürfte, wenn Bekl. keine eigene Versorgung hätte.

Es hat also wie geschehen auch wegen der Kosten erkannt werden müssen.

(L. S.) v. Wyckerloot

4 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1798

S. 94 b – 95

Bleicher ./. **Otte**

Publ. den 30 April 1798.

In Appellations-Sachen des Prinzl. Laquais Bleicher zu Rheinsberg, Verkl. und Appellanten, wider die Wittwe des Laquais Otte, gebohr. Sophia Horstmann, Kl. und Appellatin;

Erkennen pp.

Daß die Förmlichkeiten richtig; auch in Ansehung der Hauptsache Sententia a qua vom 8. Oct: 1797. dahin abzuändern:

daß Appellant nicht 15 rt., sondern nur Zehn rt. an Tauf und Entbindungs-Kosten; desgl. die erkannten Alimente für die künftige Zeit, nicht vierteljährig, sondern monatlich praenumerando zu bezahlen gehalten, sey;

übrigens aber gedachtes Erkänntniß zu bestätigen und die Kosten dieser Instanz ebenfalls in der Art zu compensiren, daß Kl. $\frac{1}{4}$ und Appellant $\frac{3}{4}$ derselben zu tragen schuldig. V. R. W.

denn ad Grav. I. muß die Klägerin sich mit 4 rt. Tauf und 6 rt: Verpflegungs-Kosten abfinden laßen, da sie solche weder specificiret noch Vorschriftsmäßig durch Belege nachgewiesen hat, daß sie dieserhalb mehr als 10 rt. ausgegeben genöthigt gewesen sey.

ad Gravam. 3. ist die fol: 27. act: II. inst. geäußerte Besorgniß nicht ohne Grund, und eine monathliche Praenumeration hier um desto unbedenklicher, da beyde Theile an einem Orte wohnen, und der Appellant sein Tractament in monatl. ratis ausgezahlt erhält; letzteres beträgt monatlich 7 rt. 8 g. und solange seine Herrschaft in Rheinsberg bleibt außerdem 2 rt. 16 g.

fol: 8_y et: 14. Act: II inst:

Von dieser fixen Einnahme a 10 rt. ohne Accidenzien, kann er die erkannten Alimente a 1 $\frac{1}{2}$ rt. wohl mißen, die Mutter aber das Kind hiermit nicht einmal unterhalten. Es ist daher ad Gravam. 2. Confirmatorie und überall wie geschehen zu erkennen gewesen.

(L. S.) von Wyckersloot

Urt. Geb. 1 rt. 12 g. Appellant

„ „ 12 g. Appellatin

Jahrgang 1798

S. 113 – 114

Segern ./ Evest

Publ. d. 29. Jan. 98.

In Sachen der Anne Louise Segern in Beistande ihres Vaters des Tagelöhner Daniel Seger, und des Vormundes der von ihr gebohrenen unehelichen Tochter des Garnwebermeister Zarlbogen Kl. und Appellanten, wider den Schulzensohn Daniel Evest, in Beistande seines Vaters des Lehnschulzen Evest, Bekl. und Appellaten.

Erkennen pp.

daß die Förmlichkeiten der Appellation beobachtet, in der Hauptsache aber das Urtheil des Domainen Justiz: Amts Mühlenbeck vom 2t. May vorigen Jahres jedoch bei der ersten Beschwerde mit der Maßgabe:

daß Appellat auch verbunden, außer den erkannten Alimenten bis zu dem den 30t. Aug. d. J. erfolgten Absterben des Kindes die von der Kl. noch anzugebenden und zu bescheinigenden Beerdigungs Kosten binnen 14. Tagen bey Vermeidung der Execution zu bezahlen,

und bei der zweiten Beschwerde mit der Maßgabe:

wie es sich von selbst verstehe, daß ueber der Tragung der Kosten von Seiten des Appellaten im Schwörungs Fall auch die Erstattung der Kosten an die Appellantin mit begriffen sey.

zu bestätigen, und Appellantin dem Appellaten die Kosten dieser Instanz, nach vorheriger Festsetzung zu erstatten, verbunden.

Gründe

Die erste Beschwerde der Appellantin bestehet darin, daß die Alimente des Kindes welche sie monatlich mit 2 rt. verlangt hat, in dem Urtheil vom 2t. May v. Jahres jährlich auf 10 rt. festgesetzt worden. Sie hat aber die Behauptung des Appellaten, daß er noch gar kein eigenthümliches Vermögen habe indem seine Eltern noch lebten, und er sich bei ihnen ohne Lohn gegen die freie Kost aufhalte, nicht bestritten, das Allg. Preuß. Land Recht verordnet Th. 2. Tit. 2. § 626 und 627 daß bei der Bestimmung der Erziehungs-Kosten nach Gelde nur auf das zu rechnen sey, was Leuten vom Bauern oder gemeinen Bürgerstande die Erziehung eines ehelichen Kindes nebst dem Schul oder Lehrgelde Kosten würde, und daß dabei die jeden Orts gewöhnlichen Preise gesehen werden müße.

Diese Preise kann der Richter erster Instanz, der in der Gegend der Parteien wohnt, am Besten erkennen und, da er in diesem Fall die Erziehungs Kosten auf 10 rt. jährlich bestimmt hat, so ist kein Grund davon abzugehen. Auf das Vermögen des Vaters kann jetzt noch keine Rücksicht genommen werden, da nicht dieser sondern der Sohn im Anspruch

genommen und des Vaters Verbindlichkeit nach dem Allg. Preußischen Land-Recht § 628. nur dann eintritt, wenn der Sohn ganz unvermögend ist, für Erziehung und Unterhalt des Kindes zu sorgen. Nach der Vorstellung der Appellantin vom 2t. Dec. v. J. ist das Kind derselben den 30t. August v. J. verstorben, und sie trägt darin mit Recht auf die Erstattung der Beerdigungs-Kosten wider den Appellaten an, daher das Erkenntniß mit der erwähnten Maaßgabe bestätigt ist. Nur konnte deren Festsetzung noch nicht erfolgen, da die Beerdigungs-Kosten weder angegeben, noch bescheiniget sind. In Absicht der zweyten Beschwerde verstehet es sich von selbst, daß, wenn Kl. den erkannten Eid leistet, der Appellat, welcher in diesem Fall zur Tragung der Kosten verurtheilet worden, ihr auch die Kosten nach vorher erfolgter Festsetzung erstatten muß, weshalb ihrem Antrage nach die Maaßgabe beigefügt ist. Die Kosten dieser Instanz hingegen muß Appellantin nach der Prozeß-Ordnung Tit: 23. §. 6. erstatten, und ist daher wie geschehen, erkannt worden.

(L. S.) v. Wyckersloot.

Urth. Geb. 2 rt.

Jahrgang 1798

S. 159 b – 160 b

Schneider ./ Stepnern

Publ. den 19ten März 1798.

In Appellations-Sachen des Doctoris Medicinae Johann Friedrich Theodor Schneider und deßen Vater des Amts-Chirurgen Johann Cristian Schneider Beklagten jetzt Appellanten, wider Christiane Sophie Steppnern und den Vormund ihres unehelichen Kindes Garn-Weber-Meister Muller Klägerin jetzt Appellaten.

Erkennen pp.

Daß wenn auch die Formalien der eingewandten Appellation richtig, auch in der Hauptsache die erhobene Beschwerden für erheblich nicht zu achten, daher das Erkenntniß erster Instanz vom 27ten März a. pr: zu bestätigen, und Appellanten 3 rt. Succumbenz-Gelder zu erlegen gehalten. Von Rechts Wegen.

Der erste Bekl. Doctor Schneider gestehet ein, daß er am 16 und 26ten Juny zweimal den Beischlaf mit der Klägerin versucht habe. Das Kind ist am 20ten März gerade nach Ablauf von 9 Monathen gebohren worden, und der Bekl. ist um so mehr für den Vater anzunehmen, als seine Einwendungen von seinem theils aus körperlicher Schwäche theils aus der Phimosi naturali hergeleiteten Zeugungs-Unvermögen keine Rücksicht verdienen, letztern ist nach dem Gutachten des Sachverständigen Stadt Phisici Doctor Welper nicht so beschaffen, daß sie es absolut unmöglich machet Kinder zu zeugen. Und eben so verhält es sich mit der vorgegebenen körperlichen Schwäche.

Bekl. muß selbst einräumen, daß er bereits vorher öfter mit andern Weibspersonen den Beischlaf exerciret, daß er auch gegen die Klägerin wiederholentlich einen Trieb dazu verspüret hat, wodurch alles das was er von seinem schwächlichen Körper vorgeben will, hinlänglich wiederlegt wird. Gegen die der Kl. zuerkannte Summen läßt sich auch nichts einwenden.

Die 12 rt. für die Tauf und Entbindungs Kosten können um so weniger für zu hoch gerechnet werden, als Klägerin nicht einmal die 6. wöchentliche Verpflegungs-Gelder für sich verlangt hat, und die Alimente a 3 rt. monathlich sind in Rücksicht des Standes des Bekl. nicht zu viel, zumal Kl: nachgewiesen hat, daß sie wirklich so viel für die Verpflegung des Kindes bezahlen muß.

Und was die von Kl. behauptete Entjungferung betrifft, so muß es hierunter bey dem acceptirten Eid lediglich verbleiben, zumal Beklagter selbst angeführt hat, daß er vor dem ersten Beischlaf ihre Geburtsglieder so enge gefunden, daß er kaum seinen kleinen Finger hereinbringen können. Was er wegen des von ihr verlangten abtreibenden Mittels angeführet, ist nichts erwiesen, auch soll es schon geschehen seyn, ehe Beklagter der Klägerin den Eid deferirt hat. Im übrigen kann die von beyden Appellanten vorgeschützte Armuth ihre

gesetzliche Obliegenheiten nicht aufheben, sondern es wird sich bei Anwendung der vorgeschriebenen Zwangs-mittel finden, in wie fern sie solchen zu genügen im Stande sind.

Aus diesen Gründen ist wie geschehen zu erkennen gewesen.

(L. S.) v. Wyckersloot

Jahrgang 1798

S. 161

Wilhelmi ./. Heckel

Publ. den 5 Aprili 1798.

In Sachen der Catharine Dorothee Wilhelmi Kl. und Appellantin wider den Kaufmann Heckel
Bekl. und Appellaten

Erkennen pp.

Daß Formalia appellationis richtig, quoad Materialia auch zwar Sententia a qua de publ. den 17 Aug: a. pr: dahin zu reformiren, daß der Kl. für den Kranz 10 rt. zuzubilligen, im übrigen aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, u. die Kosten dergestalt zu compensiren daß Kl. davon 7/8 und Bekl. 1/8 zu tragen schuldig. V. R. W.

Daß der gewöhnliche Zeitraum zur Niederkunft wenn die Vaterschaft des Beklagten begründet werden solle verstrichen sei, giebt die Kl. selbst zu, Sie will aber die Verspätung mit Schwächlichkeit und Geschwülst jedoch ohne Grund beglaubigen.

Es ist schon dem Grunde der Natur zuwider; daß eine Frau, die zur Geburth reif ist, sollte aufgehalten werden können, und dem ist nach Medicinischen Erfahrungen bei den gesetzlichen 302 Tagen, welches auch nach dem Conclusio der Gesetz Commission vom 12 July 93. auch auf ZwillingsGeburthen Anwendung finden soll; auch allen möglichen Zufall gerechnet, da sonst die Zeit der Schwangerschaft von Ärzten nur auf 10 Monath, den Monath zu 28 Tage gerechnet, bestimmt ist. Es findet also die vorgeschlagene Beweisaufnahme nicht statt, daß sie der Meinung gewesen sey, wenn die Geschwülst sich nicht lege, so könnte die Kl. nicht gebehren, um nicht sterben. Dies wird der Kl. nicht zu statten kommen, vielmehr den Bekl. bestärken, eine zur Geburth reife Frau lasse sich nicht aufhalten. Da aber Bekl. nicht leugnet der Kl. zur Frühern Zeit beigewohnt zu haben, und er so wenig behauptet, daß sie nicht Jungfrau gewesen sei, noch solches vermuthet werden kann, so ist die erkannte Entschädigung für die verlorrne Unschuld ihr zuzubilligen, und daher die Vergleichung der Kosten wie geschehen, abzumessen gewesen.

(L. S.) vW.

Jahrgang 1798

S. 180 – 180 b

d. 8 Febr. 1798.

In Appellations Sachen der Sophie Schaupten zu Steinhoefel Klägerin ingl. Appellantin wider den Knecht Friedrich Meindius zu Dobberzin Verkl. ingl. Appellaten

Erkennen p.

auch wenn die Formalien der eingewandten Appellation richtig, doch in der Haupt Sache das Erkenntnis der ersten Instanz vom 2 Septbr. 1797 zu bestätigen und Appellantin dem Gegenteil die Kosten dieser Instanz zu erstatten gehalten. Von Rechts Wegen.

Denn wenn auch nach dem Deciso der Gesetz Commission vom 9ten Septbr. 1783. ein Kind, welches in dem 10ten oder in den ersten 2 Tagen des eilften Monats nach dem erwiesenen Concubitu gebohren worden sei die Frucht dieses Concubitus zu halten, so kann doch hiernach die Entscheidung nicht erfolgen, weil durch das Rescript vom 22ten Decbr. 1794. festgesetzt ist, daß in allen nach dem 1ten Junii 1794 erfolgten Schwängerungen die hierüber im Allg. L. R. enthaltenen Vorschriften angewandt und darnach erkannt werden soll. Der längste Termin ist nach demselben der 285 Tag nach erfolgtem Beyschlaf P. 1. tit. 1. § 1089., das Kind der Klägerin ist aber erst am 291 Tage, mithin um 6 Tage zu spät gebohren . Hierdurch wird ihre Abweisung vollkommen gerechtfertiget und ist daher überall wie geschehen, zu erkennen gewesen. v. W.

Arm. S.

Jahrgang 1798

S. 194 b – 195

Goetscher ./ Garsin

Publ. den 10 May 1798.

In Sachen der unverehel. Anne Sophie Goetscher, Kl. und Appellantin, wider den Schiffbauergesellen Garsin hirselsbst, Bekl. und Appellaten.

Erkennen p.

Daß zwar Formalia appellationis richtig, quoad materialia aber Sententia a qua de publ. den 30t. Oct. a: pr. lediglich zu bestätigen, und Appellantin schuldig, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten. V. R. W.

Es hat die Kl. auch in zweyter Instanz keine frühere Schwängerungszeit dargethan.

Zuförderst hat sie in 1ster Instanz die Zeit des Beyschlafs mit Bekl. um die Zeit zwischen Pfingsten und Johanni 1796. positiv angegeben und daß daher ihre Niederkunft im Febr. 1797 wahrscheinlich erfolgen werde. Jetzt giebt sie dies vor einen Irrthum aus, ohne von diesem Widerruf wahrscheinliche Gründe anzugeben, noch zu bescheinigen. Sie verdient also schon deswegen mit ihren neuen Angaben keinen Glauben.

Aber auch mit den in dieser Instanz vorgeschlagenen und abgehörten Zeugen hat die Kl. nichts ausgeführt. Diese Zeugen wissen am wenigsten von einem verdächtigen fleischlichen Umgange zwischen Kl. und Bekl. etwas, und sind über dies, was eigentlich erwiesen werden soll, unweißend, zumalen doch durch sie die eigentliche gesetzmäßige Zeit des Beyschlafs nicht herauskommen würde.

Kommt nun hinzu, daß Kl. in Iter Instanz auch keinesweges ein bestimmtes außergerichtliches Geständniß v. Bekl. erwiesen hat, indem die Zeugen dies an und vor sich nicht bekunden, die eine Zeugin auch überdem als eine, nahe Verwandtin der Kl. nicht glaubwürdig ist, mithin Kl. deswegen so wenig, als wegen des in ihren Aeüßerungen vorhandenen Widerspruchs zum nothwendigen Eide nicht zuzulassen ist, so findet um so mehr auch jetzt ihre Klage nicht statt; da Bekl. nicht einmal soviel wider sich hat, um zum Reinigungs Eide gelaßen zu werden, da er den Beyschlaf mit der Kl. gänzlich in Abrede stellt. Es hat also wie geschehen, erkannt werden müssen.

A.S. (L S) von Wyckersloot.

Jahrgang 1798

S. 196

Wolff ./ Glischken

Publ. den 14 May 1798.

In Sachen des Holzversorgers Wolff, Bekl. und Appellanten, wider die Eve Marie Glischken, Kl. und Appellatin

Erkennen p.

Daß formalia Appellationis richtig, quoad Materialia aber Sent. a qua de publ. den 22. Jan. a. c. lediglich zu bestätigen u. Appellant schuldig, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz, nach deren Angabe und richterl. Festsetzung, zu erstatten.

V. R. W.

Die Gründe welche Bekl. anführt, um zum Reinigungseide gelassen zu werden, sind theils unrichtig, theils unerheblich. Die Behauptung des Bekl. daß er zum Kinderzeugen ungeschickt sey, ist durch das Medizinische Gutachten völlig widerlegt, und die Entscheidung auf den Erfüllungseid, gewinnt in der Rücksicht mehr Gewicht, als Bekl. durch das falsche Vorgeben sich des richterl. Zutrauens unwerth gemacht hat.

Hiernächst giebt Bekl. vor, daß sich die Kl. während der Zeit, da sie aus der Charité wieder zurück gekommen, mit andern Mannspersonen abgegeben, u. einen liederlichen Lebenswandel geführt habe, u. aus diesem Grunde glaubt er, schicke sich der Erfüllungseid nicht für sie.

Wieder Bekl. streitet aber ganz der rechtl. Zeitlauf, u. es sind so wenig factische Umstände angegeben, wodurch sich das vorige Verhältniß der Vertraulichkeit, während der Zeit, daß sich Kl. noch bey dem Bekl. aufgehalten hat, geändert haben sollte, daß man auf das Vorgeben der Liederlichkeit, um so weniger Rücksicht nehmen kann, als Bekl. auch von der vorigen Zeit den dissoluten Umgang der Kl. behauptet, u. dennoch nicht leugnet, ihr beigewohnt zu haben; es kann ihm daher auch keine Ausflucht der mehreren Theilnehmer deswegen nicht zu statten kommen, da bey dem Eintritt des rechtl. Zeitlaufs seine Verbindlichkeit, u. der daher anzunehmenden Vaterschaft nicht aufgehoben würde. Die Abhörung der vorgeschlagenen Zeugen ist also unnöthig u. unerheblich, u. das vorige Erkenntniß behält seine Rechtsbeständigkeit.

A.S.

(L. S.)

v. Wyckersloot.

Jahrgang 1798

S. 217 – 217 b

Lenz ./ Müller

Publ. den 31 May 1798.

In Appellationssachen des Bürgermeisters Lenz, Beklagten, izt Appellanten, wider Marie Elisabeth Müller, in adhaesione des Vormunds ihrer unehelichen Tochter, des Tischlermeisters Lincke, Klägerin izt Appellatin

Erkennen p p

Daß zwar die Förmlichkeiten richtig, in der Sache selbst aber Sententia a qua vom 7ten Dezember 1797. zu bestätigen, Appellant schuldig, den Gegnern die Kosten dieser Instanz nach deren Festsetzung zu erstatten und 5 rtl. Succumbenz gelder zu erlegen.

Vom Rechts Wegen.

Die Klägerin hat zwar dem Bekl: super stupro eventualiter den Eid angetragen, und ihn nur erst nach schon erfolgter Annahme zurückgenommen. Das Gesetz verordnet aber, daß in Schwängerungsfällen nur dann auf einen angetragenen Eid gesprochen werden soll, wenn auch keine Vermuthung vorhanden ist, welche den Richter zu einem nothwendigen Eide bestimmen könnte

Allgem: Landrecht Thl. II. Tit: I. § 1105.

und daran fehlt es hier nicht. Der Schneider Ernst sowohl, als der Tagelöhner Pizker, bezeugen einen sehr vertrauten und verdächtigen Umgang zwischen beyden. Sie haben es mit Augen angesehen, ersterer daß Beklagter, nach vorher gegangenen traulichen Reden, sich in seiner Garten Laube wircklich mit der Klägerin vermischt hat; und letzterer, daß er mit derselben in diese Laube gegangen, und nur erst nach einiger Zeit wieder herausgekommen ist. Aber erster hat zwar 3 Jahre vorher einen Injurien-Process mit dem Beklagten gehabt, und er hat auch nach dem Bericht des Mittenwaldeschen Magistrats bey einer Beschwerde Vorstellung der Bürgerschaft die Namen verschiedener Bürger ohne ihr Wissen und Willen unterschrieben. Beydes ist jedoch nicht von dem Gewicht, daß darum sein Zeugniß ganz ohne Wirkung seyn sollte, zumal da es durch andere Umstände unterstützt wird. Eine besondere Vertraulichkeit zwischen beyden Theilen gehet schon daraus hervor, daß Klägerinn, wie sie sagt, auf seine Einladung, und wie er behauptet, ungerufen, noch nach Verlassung seines Dienstes sehr oft zu ihm ins Haus gekommen ist. Wäre es auch nur geschehen, um Geld von ihm zu leihen, wie Beklagter vorgiebt: so wäre schon dies ein Beweis einer nähern Verbindung, weil Klägerinn die ein armes Dienstmädchen ist, sich gar nicht zu Darlehen qualificirt.

Selbst die schwanckende Einlaßung auf die Klage macht den Beklagten schon verdächtig. Nirgends hat er concubitum grade zu geleugnet, nur immer hat er worauf es gleichwohl gar nicht ankam, bestritten, daß er nicht tagtäglich mit ihr concumbirt, nicht zum letzten mal um Ostern 1796 mit ihr zu thun gehabt hat.

Über den aus schweifenden Lebenswandel der Klägerinn hat Beklagter keine geltende Beweise beygebracht und da in Schwängerungsklagen allemal eher auf einen Erfüllungs- als Reinigungseid erkannt werden soll.

Allgemeines Landrecht. I. c. §. 1118.

so muß es bey dem vorigen Erkenntniße überall belassen weren, zu mal da gegen das bestimmte Alimente- und Abfindungs-Quantum keine eigentliche Beschwerde angebracht ist. Die Bestätigung des Erkenntnißes hat aber die Erstattung der Kosten zur gesetzlichen Folge.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1798

S. 217 b – 218

Prutz ./. Flaschaar

Publ: den 31ten May 1798

In Sachen der unverehelichten Marie Prutz Klägerinn und Appellantin, wieder den Bürger und Brauer Christian Friedrich Flaschaar zu Angermünde, Beklagten und Appellaten

Erkennen pp

Daß formalia adpellationis richtig quoad Materialia, auch Sententia a qua de publ: den 22ten December a. pr. modo Grav: 1. dahin zu reformiren, daß das jährliche alimentations quantum des Kindes nicht auf 10. sondern auf 12 rtl. und nicht bloß von Zeit der angestellten Klage, sondern vom 1ten Junii 1790 an, zu bestimmen.

Im übrigen aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, und die Kosten dieser Instanz zu compensiren.

Von Rechts Wegen.

Es ist kein Grund, das Alimentations-Quantum nur von Zeit der angestellten Klage anzurechnen, die Verbindlichkeit des Vaters zur Verpflegung des Kindes fängt sowohl auch der Natur der Sache als den Rechten nach von der Geburth des Kindes an, und Klägerinn hat bisher nichts erhalten, was darauf in Abzug kommen könnte.

Der jährliche Beytrag hat auch müßen auf 12 rtl. erhöht werden. Er ist an und vor sich nicht zu hoch, und wenn Beklagter gleich bloß auf gemietheten Acker, Ackernahrung treibt, so gesteht er doch auch soviel, daß man ihn nicht für so unvernünftig halten kann, daß er diesen Abtrag nicht sollte leisten können.

Dagegen kann Klägerinn qua Grav: 2. nichts weiter für sich fordern.

Sie hat sich selbst bey der Instruction für abgefunden anerkannt, und gestanden, daß sie in Ansehung ihrer Abfindung, nichts mehr vom Beklagten zu fordern habe. Dies hat auch nach dem Vergleich vom 25ten Oct: 1795 seine Richtigkeit. Hier verspricht ihr Beklagter für den Beyschlaf 40 rtl: und diese hat sie geständiglich empfangen. Ihre dies fällige Beschwerde läuft also wieder ihr eigenes Anerkenntniß.

Die dritte Beschwerde wegen der Kosten ist daher auch unerheblich, da sie wegen dieser ihrer Forderung in 1ter Instanz reichlich abgewiesen ist, mithin hat überall wie geschehen, erkannt werden müßen.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1798

S. 222 – 223

Westphal ./ Ballert

d. 26t. Apr: 98

In Sachen des Major Westphal zu Wenzlow Bekl. u. Appellanten ./ Marie Christine Ballert in Beitritt ihres Vaters zu Friedersdorff als Curator ihres unehel. Kindes Klrin u. Appellatin

Erkennen pp

Daß zwar formal. der Appellation richtig, ad Material. aber Sent: a qua de publ. d. 4t. (...) 97. überall zu bestätigen Bekl. und Appellant auch die Kosten dieser Instanz allein zu tragen, u. resp: dem Gegenteil nach vorgäng: Angabe u. Festsetzung zu erstatten verbunden.

V. R. W.

Gründe.

Der Bekl. hat in 1ter Instanz zugestanden, sich bald nach Johanni u. bis 4 Wochen vor Weihnachten 1796. mit der Klrin fleischl. vermischt zu haben. Dieser Beischlaf trifft in einem Zeitraum, welcher mit der am 29t. Jul. 97. erfolgten Niederkunft übereinstimmt, u. solches begründet nach den Gesetzen die Verbindlichkeit des Bekl. das von der Klrin geborene Kind zu alimentiren, u. die Klrin selbst wegen der Niederkunfts- Tauf- u Wochen Kosten zu entschädigen. Seine Einwendungen sind durchgehend unstatthaft.

Wenn er behauptet, daß Klrin sich ihm für Bezalung zur Wollust überlaßen, daß sie ihn verführet, u. er seinerseits bei Vollziehung des Beischlafs sich so eingerichtet habe, daß sie daran nicht schwanger werden können, so müßen diese Einwendungen, ohne Rücksicht deßen, was sich gegen die Erheblichkeit sagen läßt, schon darum für nicht allegirt geachtet werden, weil keine Beweis Mittel dafür angegeben sind.

Aus der von der Klrin zugestandenen Weigerung, ihre Schwangerschaft dem Bekl. einzugestehen, folgt kein Bewußtsein, daß sie von einem andern geschwängert sei. Vielmehr ist diese Weigerung, welche viele andere Ursachen haben könnte hier ganz unerhebl.

Der Umstand, daß Klrin geständl. schon vorhin außer der Ehe geschwängert worden, u. der Einwand, daß sie auch andern den Beischlaf gestattet habe, kann den Beklagten von Entrichtung der eingeklagten Entschädigung u. von der Verpflegung des Kindes nicht befreien. A. L. R. Th. 2. Tit. 1. § 1036. 1041. 1043. u. Tit: 2. § 619.

Diese Einwendungen würden der Klrin nur entgegen stehen, wenn sie wie nicht geschehen ist, auf eine Dotation geklagt hätte, ALR. Th. 2. Tit. 1. § 1044. u. es kann daher auch der in jetziger Instanz darüber offerirte Beweis nicht angenommen werden

Der Bekl. will zwar nunmehr sein voriges Geständniß von der Zeit des Beischlafs revociren, indem er in der Appellat: Instanz behauptet, sein Umgang mit der Klrin habe nur bis in die Mitte des Act: 96. gedauert, weil er seit der letzten Hälfte dieses Monats bis

Weihnachten von Wenzlow abwesend gewesen sei. Diese Thatsache ist auch an sich erhebl. allerdings kommt es darauf an, ob die Niederkunft innerhalb des 210ten u. 285ten Tages nach dem Beischlaffe erfolgt sei; A. L. R. I. c. § 1089.

Gegenwärtig würde der 285te Tag von der am 29t. July 1797 erfolgten Niederkunft zurückgerechnet, auf d. 14t. sbr. 96 fallen, u. mithin der frühere Beischlaf mit der Niederkunft nicht mehr in Verhältniß stehen.

Allein der Widerruf des vorigen Zugeständnißes ist nicht zulässig, weil Bekl. weder wahrscheinl. Gründe eines vorgefallenden Irrthums angeführt, noch Mittel angegeben hat, wodurch die wahre Bewandniß der Thatsache ins Licht gesetzt werden könnte. A. L. R. Th. 1. Tit: 10. § 27.

Er hat in voriger Instanz ganz bestimmt erklärt: er sei 4. Wochen vor Weihnachten 1796 vom Gute verreisert gewesen, u. vorher sei der Beischlaf exerciret worden. Jetzt will er schon in der Mitte Octobers abgereiset u. die ganze lezte Hälfte des Octobers, den ganzen Novbr. u. ferner bis Weihnachten abwesend gewesen sein. Es läßt sich aber gar nicht gedenken daß Bekl. bei der vorigen Einlaßung sich um 1 ½ Monat geirrt haben soll, zumal jene Einlaßung noch vor Ablauf eines Jahres erfolgt war, wo jene Vorgänge seinem Gedächtniße noch nicht entfallen sein konnten. Er bleibt solchemnach an seinem vorigen Zugeständniße gebunden, auf deßen Grund er rechtl. verurteilt worden ist.

Auch die Einwendungen gegen den Betrag der Klrin Forderungen verdienen keine Rücksicht.

Die Niederkunfts u. Tauf Kosten sind schon auf 5 rtl. ermäßigt u. mit einer geringern Summe laßen sich auch wohl die Gebühren der Hebamme des Predigers u. Küsters u. die Kosten der Ausrichtung nicht bestreiten. Von den Wochenkosten hat Bekl. die Kosten für die Verpflegung der Klrin während der Wochen auf 6 rtl. selbst eingeräumt. Com: A. Fol. 17v.

Auf die übrigen Wochen Kosten sind der Klrin nur die Fol. 35v angegebenen Auslagen a 1 rt. 16 g. 1 rt. 8 g. u. 2 rt. 12 g. passirt, deren Richtigkeit Bekl. nicht bestreitet. Com: A. fol. 57v. 58.

und deren Nothwendigkeit von selbst einleuchtet.

Dergl. Entschädigung kann schon durch ein bloßes Dekret vom Richter festgesetzt werden, A. L. R. Th. 2. Tit: 1. § 1032.

u. gegen diese Bestimmung findet daher eigentl. nicht einmal ein remedium statt. Auch die Alimente des Kindes dürfen da der Bekl. vermögend ist, nach den gesezl. Grundsätzen

A. L. R. I. c. Tit: 2. § 626. 627. 633.

nicht unter 1 rt. 8 g. arbitriret werden, indem es dabei weder auf den geringen Stand der Klrin als einer KüchenMagd noch darauf ankommt, ob das Kind schon mit dem 10t. Jahre einigen Unterhalt durch Gänsehüten verdienen kann.

Diesen Gründen gemäß ist demnach auf Bestätigung des vorigen Urteils sowol in der Hauptsache als der Kostenhalber zu erkennen gewesen, u. in deßen Gefolge fallen dem Bekl. auch die Kosten dieser Instanz zur Last.

(L. S.)

vW.

Jahrgang 1798

S. 368 – 368 b

Fielitz ./ Sasse

Publ. den 17ten September 1798.

In Appellations Sachen der Dorothee Sophie Fielitz zu Königsforst in Beistande ihres Bruders, des Müllers Joachim Friedrich Fielitz, als der ihr u. ihrer unehel. Tochter Charlotte Friederique zugeordnete Curatoris Kl. u. Appellantin wider den Erbpächter Sasse auf der Pietzkute Verkl. u. Appellaten:

Erkennen pp.

Daß die Förmlichkeiten des eingewandten Rechtsmittels richtig auch in Ansehung der Hauptsache Sententia a qua Unseres Justiz Amts Königsforst de publ. den 6ten December 1797. dahin abzuändern:

Daß Verkl. nicht zum Reinigungs Eide vielmehr Klrin zum Erfüllungs Eide dahin:

daß der Verkl. sich wirckl. in der Zeit vom 9ten Januar bis zum 24 Maerz 1792 fleischlich mit ihr vermischt habe,

zu verstaten, welchemnächst es bey dem in Sententia a qua auf den Nichtschwörungsfall bestimmten Definitiv Erkenntniß zu belassen, wenn Klrin diesen Eid nicht leisten wollte, oder könnte, Klrin mit ihrer Klage abzuweisen.

Übrigens die Kosten dieser Instanz gegen einander aufzuheben. V. R. W.

Gründe

Die Kl. hat gegen sich, daß sie in ihrer Replie fol. 6. act. 1. Inst. eingeräumt hat, vor 6. Jahren mit dem Knecht des Planteur Steinert in einem etwas vertrauten Umgange gelebt zu haben, der Verkl. hingegen daß er nach Aussagen aller 3 Zeugen nicht allein freche Reden gegen seinen Knecht u. seine Tagelöhner geführet, sondern auch nach allen diesen Zeugenaussagen, einen von der Klrin gemachten unordentl. Gebrauch, und nach des 3ten Zeugen deposition geradehin eingestanden hat:

wie er nicht streiten könne, die Klrin gebraucht zu haben.

fol. 17. Act: II. Inst.

Es finden folglich hier die Vorschriften des Allg. Landrechts P. II. T. 1. § 1111. 1117 u. 1118. Anwendung. Hierzu kommt, daß Verkl. fol. 10y Act. II. Inst. ausdrücklich behauptet hat: Er habe zu den 3 Zeugen sich dahin geäußert:

Sprecht ihr nur, was ihr wollt, ich bin so unschuldig, wie Gott im Himmel. Wenn ich das Mädchen noch gebraucht hätte, sollte es mich nicht ärgern, aber so ärgert es mich, daß sie mir soviel Schande macht.

Von diesen Reden haben aber 2 Zeugen nichts gehört u. es entsteht eher der Verdacht gegen den Verkl. daß er nicht die Wahrheit gesagt, vielmehr solche zu verbergen beabsichtigt habe. Bey dieser Lage der Sache hat es der Abhörung derer vom Verkl. fol. 8 & 9. Act. I. Inst. vorgeschlagene Zeugen nicht bedurft, weil die Kl. doch immer mehrere Glaubwürdigkeit behalten haben würde.

Die Kosten dieser Instanz sind nach Vorschrift der Prozeß Ordnung Tit: 23. §. 7. zu compensiren u. ist folglich wie geschehen, zu erkennen gewesen.

(L. S.) vWyckersloot.

Urt. Geb. 6 rt.

Jahrgang 1798

S. 224 – 225

Hirsch ./ Elle

Publ: den 7ten May 1798.

In Appellations-Sachen des jüdischen Schreibers Hirsch aus Biber bey Franckfurth am Mayn Verkl: und Appellanten eines, wider die jüdische Dienstmagd Elle Klägerinn und Appellatin andern Theils;

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen p p für Recht:

Daß die Förmlichkeiten richtig in der Hauptsache aber das Urtheil erster Instanz de publ: den 12ten October 1797. zu bestätigen, Appellant auch der Appellatin die Kosten dieser Instanz zu erstatten, und 5 rt. Succumbenz Gelder zu erlegen schuldig.

Von Rechts Wegen.

Denn die im vorigen Urtheil angeführte Gründe sind nicht elidiret. Der Appellant hat zwar gegen die ihm vorzüglich obstirende Außage der Wittwe Schulzen in jetziger Instanz fol: 63. angeführt, die Schulzen sei von ihm darüber zum Zeugen vorgeschlagen.

daß die Kl: sich gegen dieselbe geäußert, wenn sie schwanger werde solle Verkl: nicht Vater sein.

Sie huren vielmehr jetzt für ihr Vergnügen und erlauben jedem den Beischlaf mit sich.

Dies habe nun die Schulzen nicht bekundet, er schlage aber jetzt die Köchen Ettel und die Amme darüber zu Zeugen vor, daß die Schulzen sich vor ihrer Vernehmung auf dem Kammergericht geäußert, daß die Kl: die vorgedachten Reden würcklich gegen sie geführt, allenfalls trage er auf eine Confrontation zwischen der Schulzen, und den Beiden neuen Zeugen an.

Ferner habe Kl: zu der Schulzen vor ihrer Vernehmung gesagt. Sie solle nicht das außagen worüber sie von dem Verkl: vorgeschlagen wurde, sonst werde sie ihre Herrschaft verlieren und dieses will er durch das Zeugnis der Ammen erweisen fol: 89. Es ist aber mit Recht die Vernehmung dieser Zeugen ausgesetzt, denn wenn auch dieser außer gerichtliche Discours der Kl. und der Schulzen erwiesen werden könnte, wie doch noch dahinstehet, so kann doch solcher niemals die beschworne Außage der Schulzen ganz entkräften, welche für die Kl: so vorthailhaft ist, und auch ohne die Außage der Schulzen würde dennoch kein anderes Urtheil erfolgen: der HauptEinwand des Verkl. bestehet darinn, daß Klägerinn behauptet habe daß sie 8 Tage nach dem jüdischen Osterfeste, welches nach der Ausmittelung f. 71. der 8 Mai 1796 gewesen seyn würde geschwängert worden. Da er nun damals in Leipzig gewesen, und zwar vom 10ten April bis zur Nacht vom 10/11 May 1796 da er erst nach Berlin gekommen, als worüber er f. 55. zwei Zeugen vorgeschlagen hat, so könne er nach dem eigenen Anführen der Kl. nicht Vater sein, überdem wolle er darüber Zeugen vorschlagen, daß er erst im Monat

September erfahren wie Kl: im 4 Monat schwanger sei. Beide Einwendungen sind aber unerheblich, denn es ist unrichtig, wenn Appellant behauptet Kl. habe epodictisch gesagt, daß sie von dem Beischlafe 8 Tage nach Ostern schwanger sei. Sie sagte vielmehr in der Klage f. 3v: Es sey ihr nicht anders erinnerlich, als daß der letzte Beischlaf ungefähr 8 Tage nach der Leipziger Messe gewesen und f. 4v ohngefehr 8 Tage nach Ostern, also in den ersten 8 Tagen des Mai habe Appellant mit ihr den Beischlaf exercieret von welchem sie schwanger geworden. Nun ist Appellant den 10ten Mai 1796. Abends angeblich aus Leipzig gekommen, und wenn der Beischlaf vom 22 April bis 5 July 1796. exercieret worden, als worauf das suppletorium gerichtet ist, so ist jeder Zwischen Tag gleichgültig. Daß Kl: erst im 4. Monate ihre Schwangerschaft entdeckt, daraus folgt gar nichts.

Da nun zu viel erwiesen ist, als daß Verkl: zum ReinigungsEide gelaßen werden könnte, so ist der Erfüllung Eid der Sache angemessen und sind die festgesetzte Summen eben so rechtlich als billig.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1798

S. 231 b – 232

Thiele ./ die Barenthin

Publ. den 7t. Jun: 1798

In Sachen des Bauernknechts Thiele, Bekl. und Appellanten wider die unverehel. Marie Barenthin, Kl. und Appellatin

Erkennen p.

Daß formalia appellationis richtig, quoad materialia aber Sententia a qua vom 1. Dec. a. pr. bis auf den Punct wegen der, der Kl. zuerkannten Tauf- Entbindungs- und Verpflegungskosten, als wovon Appellant zu entbinden, zu bestätigen und Bekl. auch die Kosten dieser Instanz zu tragen schuldig.

V. R. W.

Was zuzuerst die Tauf- Entbindungs- und Verpflegungskosten anbetriift, so hat sich Kl. fol. 6. Act. erklärt, sie habe unentgeltl. Wochen in der Charité gehalten, und fordere des Endes keine Tauf- und Entbindungskosten, und Unterhalt in den Sechswochen. Es fällt also das Erkenntniß hierauf weg. Zu den Alimenten aber ist Bekl. deswegen gehalten weil er nicht leugnen kann, daß er den Beischlaf mit der Kl. zu einer Zeit ausgeübet habe, wo dem rechtl. Zeitlauf nach das zu alimentirende Kind aus diesem Beischlaf erzeugt zu seyn, angenommen werden muß.

Dies wider den Bekl. völlig beweisende Geständniß, macht die Flucht mehrerer Theilnehmer ganz unnütz, und was Bekl. deshalb anführt, reicht auf keine Weise hin zu erweisen, daß nicht er sondern ein anderer Vater zu dem Kinde qu. sey.

Beim Lügen der Kl. führt sein Anführen, daß er die Kl. mit dem p Klein zur Zeit seiner Beiwohnung betroffen habe, so wenig Bescheinigendes bey sich, als daß die Kl. ihre Schwangerschaft von einem andern hergeleitet hatte. Vors erste leugnet die Kl. dies, und würde hiernächst als ein außergerichtl. Geständniß auch nur einen halben Beweis ausmachen, wogegen sein des Bekl. Geständniß völlig eweiset; wozu kommt, daß das ehemalige allgemeine L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 1036. den vom Bekl. gebrauchten Einwand ganz verwirft.

Die Bestimmung des Alimentations-Quanti ist auch nicht zu hoch ausgefallen, und es muß sich bey der Execution finden, ob und in wie weit Bekl. solches zu leisten im Stande sey. Es hat also, wie geschehen, erkannt werden müssen.

A. S.

(L. S.)

v. Wyckersloot.

Jahrgang 1798

S. 232 - 233

Schumacher ./ Jenzky

Publ. den 7t. Juny 1798.

In Sachen des Schuhmachergesellen Andreas Christoph Schumacher, Bekl. und Appellanten,
wider Catharine Elisabeth Jenzky, Kl. und Appellatin,

Erkennen p

daß dem Schumacher Winter zu Seehausen annoch zuförderst obliege, sein Curatorium für Bekl. binnen 14. Tagen bey 2 rtl. Strafe beyzubringen. Hiernächst Formalia Appellationis zwar richtig, quoad Materialia aber Sententia a qua de publ. den 19 Juny a. pr. lediglich zu bestätigen, und Appellant schuldig, der Appellatin nicht nur die Kosten dieser Instanz praevia liquidatione et moderatione zu erstatten, sondern auch 2 rtl. Succumbenzgelder zu erlegen.

V. R. W.

Appellant glaubt bloß, daß deswegen die Appellatin zur Ableistung des Suppletorii über die Zeit des Beyschlafs nicht geeignet sey, weil sie einen berüchtigten Lebenswandel geführt und so wie ihm sich andern Mannspersonen Preis gegeben habe.

Den hierüber unternommenen Beweis hat er aber gar nicht geführt. darüber daß die Kl. sich dem Bekl. für Geld überlassen haben sollte, hat sie den deferirten Eid negative abgeleistet und die in 2ter Instanz abgehörte Zeugen können als gewesene Brodherrschaften derselben nichts böses nachsagen. Hiernach muß es also beym Eide bleiben.

Bey den Alimenten fürs Kind hat es auch erkanntermaßen sein Verbleiben. Nach der Versicherung seines Meisters hat Bekl. zwar nur 9. bis 10 g. Wochenlohn; indessen hat er auch 102 rtl. 5 g. 6 d. am väterlichen und mütterlichen Vermögen, welches um so mehr zu Hülfe genommen werden muß, als bey der volligen Unvermögenheit der Kl. sich von ihr kein Beytrag zur Alimentation des Kindes erwarten läßt, 1rtl. monatlich auch nur ein geringes Quantum ist.

Täglich 2 g. an Verpflegung für die Kl. ist auch nicht zu hoch bestimmt, und kann wohl auf keinen Fall mehr herunter gesetzt werden; weswegen überall wie geschehen erkannt werden müßen.

(L. S.) v. Wyckersloot.

3 rt. Urt. Ge b.

2 rt. Succ. Gelder

Jahrgang 1798

S. 265 – 265 b

J. C. Menicke ./. Clement

d. 18t. Juny 1798.

In Sachen des J. C. Menicke als Curatoris des unehel. Kindes der geschiedenen Postmeisterin Massmann Caroline Sophie geb. v.Hagen Kl. u. Appellanten ./.

den Accise Inspektor Clement Bekl. u. Appellaten

Erkennen pp

daß dem J. C. Nobiling auch obliege b. 8. T. Vollmacht vom Bekl. bei der bereits angedroheten Strafe beizubringen; Hiernächst formal. Appell: richtig, quoad Material. auch Sent: a qua de publ. d. 4t. Octbr. a. pr. dahin zu reformiren: daß Bekl. nicht 2 rt. monatlich Alimente fürs Kind zu entrichten, sondern vielmehr solche auf die ersten 10 Jahre desselben auf 3 rt. u. die übrigen 4 Jahre auf monatl. 4 rt. festzusetzen, u. die Kosten dieser Instanz zu compensiren.

Uebrigens sind noch in Appellatorio die Instruct: Gebüren auf Kosten des Bekl. zu liquidiren. V. R. W.

Kl. hat zwar nach dem Schreiben der Accise u. Zoll Direction den Beweis nicht geführt, daß Bekl. von seinem Dienste jährl. 600 rt. reine Einnahme habe, indessen u. wenn auch gleich Bekl. anführt, daß er noch ein 11 jähriges Kind aus erster Ehe zu erhalten habe, so doch die Alimente erkanntermaßen festzusetzen.

1. weil diese Einnahme doch immer noch ansehnl. genug zur Abreichung der Alimente qu. ist.

2) Soll nach dem All. L. R. Th. 2. Tit: 2. § 627 bei Bestimmung der Verpflegungs-Gelder zugleich auf die jeden Orts gewöhnliche Preise u. auf die mit zunehmenden Jahren wachsenden Bedürfniße des Kindes Rücksicht genommen werden.

Nun ist sehr bekannt, daß hier ein Kind nicht leicht geringer als 3 rt. monatl. zur Pflege untergebracht werden kann u. daß noch bei zunehmenden Jahren das Schul- u. Lehrgeld noch besonders gerechnet werden muß, u. Kl. behauptet, daß jetzt schon 4 rt. monatl. gegeben werden müsse.

Die Mutter kann überdem das Kind nicht selbst bei sich verpflegen, da sie sich durch ihrer Hände Arbeit ihren Unterhalt verschaffen muß, u. diesen wie sie anführt u. Bekl. nicht anders hat nachweisen können, kümmerl. erwirbt; zu geschweigen, daß sie ohnehin das unehel. Kind nur in Subsidium mit unterhalten darf.

Diesemnach hat dann wie geschehen mit Vergleichung der Kosten reformatorie erkannt werden müssen.

(L. S.) vW.

Jahrgang 1798

S. 266 – 266 b

Hampe ./ Willen

den 2. July

In Appellations Sachen des Tischlergesellen Heinrich Hampe, Beklagten jetzt Appellanten wider die Dienstmagd Maria Dorothea Willen und den Schneidermeister Haeffel als Vormund ihres unehelichen Kindes, Kläger jetzt Appellaten

Erkennen p.

Daß wenn auch die Formalien der erhobenen Appellation richtig, doch in der Hauptsache das Erkenntniß vom 17. Novbr 1797. zu bestätigen, und Appellant die Kosten dieser Instanz allein zu tragen schuldig. Von Rechts Wegen.

Denn, da Appellant sich von seiner Profession selbst ernähre, so kann er die Zinsen von seiner Mutter guth zur alimentirung des Kindes verwenden, und darf alsdann nur jährlich kaum 11 rt. zuschießen. Diese zu erwerben, kann ihm bei seiner nahrhaften Profession nicht schwer werden, wenn er auch würcklich zuweilen durch die Darmgicht zu arbeiten verhindert werden sollte. Das alimentations quantum ist überdies schon so gering angesetzt, daß dafür allhier ein Kind nur sehr nothdürftig ernährt werden kann, daher kein rechtlicher Grund zur moderation vorhanden, und solchergestalt wie geschehen zu erkennen gewesen.

(L. S.) v. Wyckersloot

Jahrgang 1798

S. 271 – 271 b

Thielemann ./ Reckmann

Publ. den 11 Junius 1798.

In Sachen des Packhofs Inspektor Thielemann Beklagten und Appellanten wider Dorothee Louise Reckmann und ihren Vater den Chirurgen Reckmann zu Neustadt-Eberswalde Kläger und Appellaten.

Erkennen p

daß zwar formalia appellationis richtig quoad materialia aber, Sententia a qua de publicato den 30ten Aug: a. pr. lediglich zu bestätigen, und Appellat nicht nur schuldig, den Appellaten die Kosten dieser Instanz praevia liquidatione et moderatione zu erstatten, sondern auch 5 rtl: Succumbenz-Gelder zu erlegen.

Von Rechts Wegen.

Aus dem Zeugniß des Stadt Gerichts-Direktor Gerresheim geht das Außergerichtliche Geständniß des Beklagten mit Gewissheit hervor; und das begründet nach dem allgemeinen Landrecht, Thl: 2. Tit: 1. §. 1109 den Erfüllungs-Eyd.

Das Verhältniß worinn Zeuge Hierbey gestanden hat, thut seiner Glaubwürdigkeit um so weniger Abbruch, als derselbe bloß durch die Aufforderung des Dr: Kraatz darinn gerathen ist, und da er die gütliche Beylegung der Sache abgelehnt, an dem Interesse eines oder des andern Theils keinen besondern Antheil genommen hat. Hingegen bestreitet nun Beklagter die Würcklichkeit des Beyschlafs aus den von ihm angegebenen Gründen vergeblich. Denn wenn sich die Reckmann zu gleicher Zeit mit andern Mannspersonen abgegeben haben sollte, so würde dieser Fall sie nur um die Entschädigung für ihre Person bringen, den Bekl: aber nicht von der Alimentations-Verbindlichkeit entledigen.

Eben so wenig kann die von der Reckmann verweigerte Untersuchung dem Beklagten zu statten kommen, wenn sie auch gegründet seyn sollte. Es ist genug, daß, als ihre Schwangerschaft hiernächst entdeckt worden, Beklagter nicht nur als Schwängerer angegeben ist, sondern er auch zugestanden hat, daß er mit der Reckmann zu thun gehabt habe.

Die angebliche Kränklichkeit des Bekl. vom Dezember 1795. bis Februar 1796. ist mit nichts bescheiniget, und dies um so weniger erheblich, als die vorgeschlagene Zeugen bloß beweisen sollen, daß sie den Beklagten während der Zeit nicht aus den Augen gelassen hatten. Dieser Beweis ist aber dem Gegenstande der Beweisführung nicht angemessen. Denn der Zweifel daß jenes nicht aus den Augen lassen so sehr genug seyn sollen, daß es ihm des wegen nicht möglich gewesen seyn sollte, mit der Reckmann zu concumbiren, wird durch das Zugeständniß des Beklagten nicht nur verstärckt, sondern sogar gehoben.

Die Kraatz sche Untersuchungs-Ackten hat Beklagter inspiciert und gestehen müßen, daß er zu seiner Entschuldigung nichts darin gefunden habe, vielmehr giebt es auch kein geringes Argument gegen Beklagten, daß die Reckmann bis zu ihrem Tode bey der Behauptung daß Beklagter Vater zu ihrem unehelichen Kinde sey, geblieben ist, welches sich auch aus der Aussage des p Kraatz ergibt. Uebrigens hat das Suppletorium de ignorantia von dem Mitkläger als Vormunde des unehelichen Kindes, nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts Ordnung Th. 1. Tit: 22. §. 6. und Tit: 10. kein rechtliches Bedencken, da Beklagter zu viel wieder sich hat, um zum Purgatorio de veritate gelassen zu werden, mithin hat überall, wie geschehen, erkannt werden müssen.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1798

S. 277 – 277 b

Arnholz ./ Knigge

Publ: den 2ten Julius 1798.

In Appellations Sachen Annen Sophien Arnholz Klägerinn jetzt Appellantin wider den Printzlichen Laquai Knigge Beklagten jetzt Appellaten.

Erkennen pp

Daß der Justiz-Commissarius Derling gehalten binnen 14. Tagen bey 2 rtl. Strafe gesetzliche Vollmacht beyzubringen, hiernächst die Förmlichkeiten für richtig anzunehmen auch in der Sache selbst Sententia a qua vom 12ten Februar 1798.

ad Gravamen II dahin abzuändern,

daß die erkannten Alimente bis zum zurückgelegten 14 Jahre zu berichtigen sind.

Sonst aber solche zu bestätigen, Compensatis-Expensis.

Von Rechts Wegen.

Es ist irrig, daß ein Partus illegitimus bey der Mutter erzogen werden müsse, vielmehr ist es rechtens,

quod is qui suo Sumptu ad alendum infantis tenetur, ei etiam regulariter educatio non est deneganda,

Folglich ist auch ein Stuprator befugt, das außer der Ehe erzeugte Kind zur Erziehung selbst an sich zu nehmen, sobald es der besondern mütterlichen Pflege nicht weiter bedarf.

Stryck usus modernus lib: 48. tit: 5. §. 27.

Berger oecon: jur: lib: 3. tit: 11 §. 4. no: 7.

das allgemeine Landrecht kommt hiermit überein, und bestimmt nahmentlich das zurückgelegte Vierte Jahr, wo es von der Wahl des Vater abhängen soll, die Verpflegung und Erziehung des Kindes selbst zu besorgen.

Thl. 2. tit: 2. §. 622.

Hierinn findet die erste Beschwerde ihre Abfertfertigung.

ad gravamen II bestimmt das Allgem: Land Recht

L. c. §. 633.

das zurückgelegte 14te Jahr für den Terminus ad quem der Alimentation unehelicher Kinder. So ist es auch bisher immer in praxi gehalten worden, und hat daher hiebey das vorige Erkenntniß nach dem Antrage der Klägerinn abgeändert werden müßen.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1798

S. 283 b

Bruck ./ Schemeln

publ. d. 9ten July 1798

In Appellations Sachen des Schmidts Christian Bruck zu Grimnitz Verkl. jetzt Appellanten wider die Maria Dorothee Schemeln zu Groß-Schoenebeck in Beystand des Büdnern Christian Deetz, daselbst als Curatoris des von der Schemeln am 18. Decb. 1792. außer der Ehe gebornen Christian Friedrich Bekl. anjetzt Appellaten

Erkennen pp.

Daß die Förmlichkeiten des eingewandten Rechtsmittels zwar richtig, hauptsächlich aber Sententia a qua Unsers Justitz Amts Liebenwalde de publ. resp. d. 15. Aug. 1794 und 22t. April 97.

da das vom Appellanten behauptete Geständniß der Klrin sich mit einem Andern abgeben zu haben nach dem Concluso der GesetzCommission vom 11. October 1782 immer nichts releviren könnte, wenn es auch erwiesen würde und da bey Bestimmung des Alimentations Quanti auf die Vermögens Umstände des Appellanten schon Rücksicht genommen ist in Ansehung der Zukunft aber ihm, der Regel nach, die Wahl zusteht, ob er die Alimente in nature oder in Gelde praestiren will.

mit der Maaßgabe zu bestätigen wie sich von selbst versteht, daß dem Appellanten unbenommen bleibe, zur Zahlung der künftigen Alimente durch Natural Verpflegung des Christian Friedrich auszureichen in sofern nicht das Justitz Amt Liebenwalde als vormundschaftliches Gericht die Erziehung dieses Christian Friedrich bey deßen Vater aus besondern Gründen unzulässig finden sollte. Übrigens aber die Kosten beider Instanzen bey der Armuth beyder Theile niederzuschlagen, jedoch Appellant der Appellatin die etwanigen Auslagen nach vorhergegangener Angabe und richterlicher Festsetzung derselben zu erstatten gehalten sey.

V. R. W.

A. S.

Jahrgang 1798

S. 284 b – 285

Verehel. Paul ./ Keilert

Publ. den 2 Julii 1798

In Sachen der Ehefrau des Husaren Unter-Officiers Paul Marie Charlotte gebohrnen Winzern, Kl. und Appellantin wider den Schlächtermeister Keilert zu Mühlerose Becl. und Appellaten

Erkennen p.

daß formalia appellationis richtig, quoad materialia auch der Punct des vorigen Erkenntnisses vom 1. Dec. a. p. wegen den Alimenten dahin zu reformiren, daß solche nicht monatl. 1 rt. 8 g. sondern auf 2 rt. zu bestimmen, im übrigen aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, und die Kosten dieser Instanz dergestalt zu compensiren, daß Appellantin $\frac{3}{4}$ und Appellant (wohl Appellat) $\frac{1}{4}$ davon zu übernehmen schuldig. V. R. W.

Was die von der Kl. verlangte Abfindung und Entschädigung anbetrifft; so gründet sich die in der 2ten Instanz angebrachte angebliche neue Thatsache auf ein unerlaubtes Versprechen. Die Gesetze verwerfen an und vor sich die Heirath des Ehebrechers mit der Ehebrecherinn und daraus folgt von selbst, daß die Kl. aus einem solchen Versprechen, wenn es auch gegründet seyn sollte, kein Recht für sich herleiten kann.

Ein Anderes ist es mit den Alimenten. Becl. ist ein in Nahrung und Erwerb stehender Bürger, und da bey Bestimmung der Verpflegungsgelder auf die mit den Jahren zunehmende Bedürfnisse des Kindes Rücksicht genommen werden soll, so ist 2 rtl. monatl. um so weniger zu viel, als theils auch in kleinen Städten der Werth der Sachen gestiegen ist, theils dem Becl. frey bleibt, das Kind nach zurückgelegten 4ten Jahre zur eigenen Verpflegung zu sich zu nehmen, welches auch seine bereits ad Acta erklärte Absicht zu seyn scheint.

Die Kosten Compensation in 1ter Instanz gründet sich darauf, daß Kl. zum theil und bey einen erheblichen Punct mit ihrer Klage abgewisen ist. Jetzt muß sie $\frac{3}{4}$ übernehmen, da sie nur zu einen geringen Theil ein obsiegliches Erkenntniß erhalten hat, wonach überall, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

(L. S.)

von Wyckersloot.

2 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1798

S. 306 – 306 b

Zanenz ./ Lüske

zur Publ. nach das J. A. Elderburg d. 4 Januar 98.

In Appellations Sachen der Marie Elisabeth Zanenz Kl. jetzt Appellantin wider den Bauer Johann Joachim Lüske Bekl. jezt Appellaten

Erkennen p.

Daß zwar die Förmlichkeiten richtig, in der Sache selbst aber Sententia a qua vom 23t. Octbr. 1797 zu bestätigen, und Appellantin gehalten, dem Gegner die Kosten dieser Instanz nach deren Festsetzung zu erstatten. V. R. W.

ad Grav: 1. hat die Kl. gegen das für ihr Kind im Erkenntniß festgesetzte Quantum selbst nichts einzuwenden, sie steht aber in Irrthum, wenn sie die Alimente bis zum 16t. Jahre des Kindes zu verlangen sich berechtigt fühlt, da das zurückgelegte 14t. Jahr der höchste Terminus ad quem ist.

ad Grav: 2. kann pro Defloratione kein höherer Anspruch statt finden, als wozu Bekl. sich freywillig erboten hat. Das Deflorations Quantum beruht überhaupt immer in einer besondern Observanz, und muß sich auf die Hergebrachte geringere Summe einschränken: Kl. kann nach ihrem Stande höchstens nur 18 bis 20 rt. verlangen. Diese bekommt sie nach dem freywilligen Erbieten des Bekl, der dadurch daß er sie zwey Jahre lang frey unterhalten, schon ein übriges gethan hat. Kein Gesetz verpflichtet den Schwängerer zur lebenslänglichen Verpflegung der Geschwächten. Das vorige Erkenntniß muß also bestätigt werden, und daraus folgt, daß Kl. wenn sie gleich zum Armenrechte verstattet ist, wegen ihrer unnützen Appellation, dem Gegner die verursachten Kosten zu erstatten gehalten ist.

(L. S.) v Wyckersloot

Jahrgang 1798

S. 351

Stolle ./ Liesen

den 9. Aug. 1798, den 13. Aug. an den Justiz Commiss: Hunck zu Lenzen zur Publication gesandt.

In Appellations-Sachen des Colonisten August Stolle zu Lenzersilge Verkl. und Appellanten eines, wider die Eve Dorothee Liesen und den Vormund ihres unehel: Kindes, Mühlenmeisters Lolf, Kl. und Appellaten andern Theils.

Erkennen pp

Daß die Förmlichkeiten richtig, in der Haupt-Sache aber die Beschwerden unerheblich, und daher das Urtheil erster Instanz des Mag. zu Lenzen de publ. den 29t. Mart: 1797. aus den dabey angeführten Gründen, und weil der Verkl. den Beyschlaf zugestanden hat, keinen andern als Vater des Kindes angeben können, und durch den Schneidergesellen Schmidt, wenn solcher auch wie doch nicht ist, auszuforschen gewesen wäre, dennoch das Gegentheil des Klage Grundes, und zwar um so weniger erwiesen werden könnte, da der Schmidt ein Deserteur und folglich ein Mainaydiger ist, fol: 50y lediglich zu bestätigen, Appellant auch, den Appellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten schuldig. V. R. W.

6 rt. Urt. Geb.

4 rt. Succ: Gelder Verkl. u. Appellant.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1798

S. 355 – 355 b

Müller ./ Ungern

Publ. den 23 Aug. 1798.

In Appellations-Sachen des Schneider-Meisters Johann Siegmund Müller in Bernau, Beklagter jetzt Appellanten, wider Catharinen Louisen Ungern, separirten Diesener, Klägerin jetzt Appellatin.

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen p. für Recht:

Daß zwar die Förmlichkeiten richtig, in der Sache selbst aber Sententia a qua vom 27ten Febr: c. zu bestätigen, und Appellant gehalten, der Gegnerin die Kosten dieser Instanz nach deren Festsetzung zu erstatten.

Von Rechts Wegen.

Wenn Klägerin den erkannten Eyd ableistet: so trifft den Beklagten nach gesezlicher Vorschrift die Verbindlichkeit der Vaterschaft, und er hat ohnehin dringende Vermuthung gegen sich, daß er Vater deren unehelichen Tochter ist. Er gestehet dem Beyschlaf vom 6ten October 1796. und den vom 7ten Mart 1797 zu. Er kann nicht leugnen, daß er auch in der Zwischenzeit sich mit der Klägerin zusammen getroffen, und daß sie besonders 6. Wochen nach der ersten Beywohnung zu ihm nach Bernau gekommen sey, und diesen Besuch noch einmahl wiederholt habe. Daß Klägerin sonst einen unkeuschen Wandel führe, kann er nicht einmahl behaupten. Wenn aber ein vertrauter vorher gegangener Umgang zwischen beyden Theilen nachgewiesen, und die Klägerin sonst von unbescholtener Aufführung ist, so soll, nach gesezlicher Anweisung, eher auf den Erfüllungs- als Reinigungs-Eyd erkannt werden.

Allg: Land Recht Th: 2. T. 1. § 1108.

Hier muß dies um so mehr Statt haben, da Beklagter den fortgesetzten Umgang selbst zugestehen muß. Daß Klägerin in ihren Angaben wie der eigentlichen Zeit, und dem Orte der Umarmungen variiret, macht keinen erheblichen Einwand. Alles kommt auf den Concubitus vom November 1796. an, deßen der Eid erwehnt. Indeßen hat der vorige Richter schon daher Anlaß genommen, bey der Eidesleistung die Zuziehung eines Geistlichen zu verordnen.

Sonst ist die Dauer der Alimentation gesezlich bestimmt, und der Betrag, so wie das Quantum der Entbindungs- Tauf- und Wochen-Kosten ist so mäßig, daß das Erkenntniß auch hierbey keine Aenderung leiden kann, weshalb wie geschehen erkannt, und Appellant zugleich in Erstattung der Kosten verurtheilt worden.

(L. S.) vWyckersloot.

4 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1798

S. 358 – 361

Salomon ./. Engel

Publ. den 6 Sept: 1798.

In Sachen des hiesigen Schutz-Juden-Sohn Simon Salomon in Beistand seines Curatoren des Justiz-Raths Bürgermeister und Banquier Daniel Itzig, Bekl. und Appellanten, wider die unverehelichten Willhelmine Engel hieselbst, in Beytritt des ihrem unehelichen Kinde bestellten Curatoris, Schneidermeister Brück, Klägerin und Appellatin.

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm pp für Recht:

Daß Formalia der Appellation richtig, auch in der Sache selbst Sententia a qua de publicato d. 1ten Junii 1797. dahin zu ändern: daß Klägerin zu Ableistung des über die Paternitaet des von ihr gebohrenen Kindes, ihr auferlegten Erfüllungs-Eides nicht zu verstatten, auch die Klägerin falls sie diesen Eid zu leisten vermöchte, zu dem erkannten Erfüllungs-Eide wegen der verlangten Ausstattung, nicht zuzulassen, noch auch ihre Ansprüche an Alimenten des Kindes, an Ausstattung, und in Absicht der Prozeß-Kosten, nach dem Unterschiede, ob sie diese Eide leisten wird oder nicht, erkanntermaßen festzusetzen.

Vielmehr der Beklagte Simon Salomon den Reinigungs-Eid dahin abzuleisten gehalten: daß er innerhalb des 210ten und 285ten Tages vor der am 19ten Sept: 1795 erfolgten Niederkunft der Klägerin sich mit derselben fleischlich nicht vermischt habe;

quo praestito, Klägerin mit der gegen den Bekl. auf Alimentation des Kindes und auf Ausstattung angestellten Klage gänzlich abzuweisen und Bekl. von ihrem Anspruche zu entbinden.

Wollte oder könnte aber Bekl. diesen Eid nicht schwören, so wäre derselbe schuldig, der Klägerin zur Alimentation des von ihr am 19ten Septbr: 1795 gebohrenen Kindes Adelheit Auguste Louise monatlich 3 rt: vom 20ten Januar 1797 an, bis nach zurückgelegten 14ten Jahre dieses Kindes, und zwar für die verflossene Zeit binnen 8 Tagen, fürs Künftige aber jeden Monath praenumerando bey Execution zu bezahlen.

In diesem leztern Fall der Nicht-Ableistung vorgedachten Eides, Klägerin auch zur eidlichen Erhärtung zu verstatten daß sie vor dem mit dem Beklagten Simon Salomon gepflogenen Beyschlaf, noch mit keiner andern MannsPerson sich fleischlich vermischt habe, und nach dieser Eidesleistung Bekl. auch gehalten, der Klägerin 300 rt: Cour: als eine Ausstattung binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen; im Nichtschwörungs-Falle dieses leztern hingegen aber Klägerin mit der geforderten Ausstattung abzuweisen, im übrigen die Kosten beyder Instanzen ohne Unterschied der Fälle zu compensiren.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

So viel den Anspruch der Klägerin auf Alimentation des von ihr am 19ten Septbr. 1795. gebohrnen Kindes betrifft, so ist in den Gründen des vorigen Urteils hinlänglich ausgeführt, daß Klägerin den Grund ihrer Klage, nemlich daß Bekl. in der Zwischen-Zeit von 210 bis 285 Tagen vor ihrer Niederkunft mit ihr concumbirt habe, durch den übernommenen künstlichen Beweis bei weitem nicht dargethan hat. Inzwischen ist doch soviel immer beigebracht, daß nicht sogleich auf Abweisung der Klägerin erkannt werden kann. Denn nach den Aussagen der Zeugen, ist es allerdings nicht unwahrscheinlich, daß Klägerin von jemandem aus der Familie der Wittve Salomon geschwängert war, und daß der Bediente Moses Aron nur gebraucht werden sollte, um die Sache zu verheimlichen, und im Publico für den Vater des Kindes zu gelten. Den vorigen Beweis-Gründen ist in jetziger Instanz noch die unverdächtige Aussage der unverehelichten Zenker hinzugekommen, nach deren eidlicher Versicherung der Mutter Bruder des Beklagten, Schutzjude Meyer, die Klägerin, zur Abhaltung von der Klage damit gedrohet haben soll, daß äußersten Falls noch der Bediente Moses in das Mittel treten und sich für den Vater des Kindes ausgeben würde.

C. G. A. Fol: 213.

Die Paternitaet des Bekl. insbesondere kann zwar aus den nur beygebrachten Handlungen und Aeüßerungen dritter Personen nicht erwiesen werden, zumal kein einziger Umstand ausgemittelt ist, welcher auf ihn einen unmittelbaren Bezug hätte. Denn auch die Ueberschickung des 1 rt. welche nach Aussage der Jahnen und Schützen in seinem Nahmen geschehen seyn soll, kann man dem Beklagten nicht beymessen, weil nicht constirt, daß der Ueberbringer von ihm beauftraget war. Gleichwohl macht doch jene Zeugen-Aussage in Verbindung der übrigen Umstände, besonders der namhaften Geld-Zahlungen, und der dringenden Einwürkungen so vieler Hausgenossen aus der Salomonschen Familie, eine Vermuthung, daß Beklagter der Schwängerer seyn konnte. Er war der ältere Sohn im Hause der Witve Salomon, an dem jeder Hausgenosse einen vorzüglichen Antheil nehmen mußte. Die Geldzahlungen waren seinem Vermögen angemessen, und konnten auch ohne Bewilligung der Vormünder von seiner bemittelten Mutter vorgeschossen seyn. Sein jungendliches Alter kann dagegen wenig in Betracht kommen. Er war um Weihnachten 1794. wo der Beyschlaf mit Klägerin nach ihrer Angabe erfolgt seyn sollte, schon über 14 Jahre alt, und hatte mithin schon die Mannbarkeit erreicht, welche bei jüdischen Mannspersonen in der Regel mit zurückgelegten 13ten Jahre eintritt.

Ritual Gesetze der Juden

Sect. 2. §. 1.

Die Ungleichheit der Haare und die sonstige Unähnlichkeit, welche nach Behauptung des Beklagten zwischen ihm und dem Kinde der Klägerin statt finden soll, ist von der Klägerin nicht zugestanden und bekanntermaßen ein sehr untrügliches Zeugniß gegen die Paternitaet.

Es ist also von der Klägerin doch ein solcher Verdacht, für ihre Schwängerung durch den Beklagten, beygebracht, daß ein nothwendiger Eid erkannt werden muß; daher nur noch die Frage entsteht, welcher von beyden Theilen zu diesem Eide vorzüglich zu verstatten sey.

In der Sache selbst hat offenbar der Bekl. die mehreste Vermuthung für sich. Er ist aber ein Jude, der bey Ableistung nothwendiger Eide einem Christen nachgesetzt werden muß, wenn nicht überwiegende Gründe vorhanden sind, dem Juden mehrere Glaubwürdigkeit als dem Christen beizulegen.

Allg. Gerichts Ordnung, Th. 1. Tit: 13. § 24.

Dieser Grundsatz muß auch gegen den Beklagten angewendet werden, da aus der

C. G. A. Fol: 157 - 158

beygebrachten Declaration des Privilegii erhellet, daß seinem Grosvater und deßen Descendent bloß die Freyheit christlicher Banquiers und Kaufleute in und außer Gerichte, nicht aber die Rechte christlicher Bürger beygelegt sind.

Allg: Gerichts Ordnung. l. c.

Es kömmt solchemnach darauf an, ob man dem Bekl. ein Uebergewicht in der Glaubwürdigkeit beylegen können, oder ob dies wenigstens zweifelhaft sey, indem auch im zweifelhaften Falle eher auf den Erfüllungseid als auf einen Reinigungseid erkannt werden müßte

Allg. Ld. Recht. Th. 1. Tit: 1. §. 1118.

Allein ganz unbedenklich kann man dem Bekl. gegen die Klägerin eine weit überwiegendere Glaubwürdigkeit zutrauen. Er hat nach Ausweisung der zugezogenen Vormundschafts Acten von Seiten seines Karacters, und des sittlichen Betragens nach dem Zeugnisse seiner Vormünder nichts wider sich, sondern immer einen untadelhaften Lebenswandel geführt. Dagegen ist der Klägerin von dem Bombardier Eichstedt und dem Bedienten Moses Aron der Vorwurf gemacht, daß sie den Mannspersonen sehr nachgelaufen, und sie selbst zu verführen gesucht habe.

C. G. A. Fol: 54 - 61.

Sie ist dadurch einer liederlichen Aufführung wenigstens verdächtig geworden, worauf bei Beurtheilung ihrer Glaubwürdigkeit allerdings Rücksicht genommen werden muß.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. § 1114.

Bey ihrer Angabe, daß sie von dem Bekl. geschwängert sey, bleibt immer die Jugend des Beklagten, und die große Ungleichheit seines Alters mit dem ihrigen, ein Umstand, welcher die Richtigkeit ihrer Behauptung bezweifeln läßt. Noch mehr aber streitet damit die von der Klägerin geständlich unterschriebene Quittung vom 17ten Oct: 1795.

C. G. A. Fol: 165.

in welcher sie den Bedienten Moses wegen ihrer Ansprüche aus der Schwängerung entlassen hat. Ueberdies ist in jetziger Instanz ausgemittelt, daß man bey der Klägerin einen großen Leichtsinne voraussetzen muß, der wenigstens ihre Gewissenhaftigkeit zweifelhaft macht. Nach Aussage des Friseur Kaline erzählte sie diesem: sie habe 2 Frauenzimmer die Jahren

und Schützen, welche sich nichts daraus machten, gegen einen Juden zu schwören, und sie selbst werde gegen einen Juden unbedenklich schwören.

C. G. A. Fol: 206.

Auch zu dem Krüger Mattausch hatte nach deßen eidlichen Angabe die Klägerin bey einer ihre Schwängerung betreffenden Unterredung geäußert:

Sie sei nun in der größten Noth gesetzt. Die Wittve Salomon, deren Dienst sie verlassen, habe ihr gar nichts gegeben, dafür wolle sie ihr aber jetzt auch einen Poßen spielen.

C. G. A. Fol: 216.

In beyden Fällen hatte Klägerin zwar nicht ausdrücklich von einer Entschließung zu solchen Eidschwüren gesprochen, dennoch aber waren diese Aeußerungen von der Art, daß man daraus auf einen äußerst leichtsinnigen Karakter schließen kann.

Wenn dagegen nach der Aussage der Zenckern ein Verdacht entsteht, daß der Meyer den Bedienten Moses aufstellen wolle, so erhellet doch nirgends, daß der Beklagte an dieser Handlung einen Antheil genommen hatte. Eben so verhält es sich mit dem Verdacht, einer versuchten Zeugen-Bestechung, welches aus der Aussage des Altenberger gegen den Meyer zurückbleibt, und der ohnehin von geringen Gewicht ist, da man diesem Zeugnisse des Altenberger nur sehr wenig trauen kann, denn er hat von sich selbst gestehen müßen, daß er sich schon zu Ausstellung eines lügenhaften Billets gebrauchen laßen welches er nach den ausgezeigten Umständen wahrscheinlich für die empfangenen und unrechtmäßig an sich behaltenen Douceurs gethan hatte.

C. G. A. Fol: 217 – 218.

Man kann sonach dem Bekl. ein Uebergewicht in der Glaubwürdigkeit nicht versagen, und hieraus folgt, daß Klägerin nicht zum Erfüllungs-Eide verstattet werden kann, sondern dem Bekl. der Reinigungs-Eid auferlegt werden muß, welchem nächst die sonst unbestrittene Definition sich von selbst ergibt.

In Absicht des 2ten Anspruchs der Klägerin auf die geforderte Ausstattung steht, da sie nicht appellirt hat, so viel schon feste, daß diese Forderung von dem nothwendigen Eide über die Paternitaet abhängig sey, und daß es außerdem noch durch einen nothwendigen Eid festgesetzt werden muß, ob Klägerin vor dem mit dem Bekl. gepflogenen Beyschlaf noch mit keiner andern Mannsperson sich fleischlich vermischt habe.

Dieser letztere Eid, muß wenn Bekl. den ihm auferlegten wordenen Eid nicht leistet, allerdings der Klägerin abgefordert werden, weil nur sie denselben de veritate schwören kann.

Allg: Ger: Ordnung Thl. 1. Tit. 13. § 24.

Es ist auch unerheblich, wenn Bekl. in jetziger Instanz aus der an den Bedienten Moses producirten Quittung der Klägerin vom 17ten Oct: 95.

C. G. A. Fol: 165.

beybringen will, daß Klägerin wegen der verlangten Ausstattung ihre Befriedigung schon erhalten habe. Denn obwohl Klägerin, da sie ihre Unterschrift anerkennen muß, und die Unrichtigkeit des Inhalts nicht erweisen kann, auch den Inhalt der Quittung gegen sich gelten lassen muß, so ist doch dieser Inhalt selbst dem Bekl. entgegen. Denn die Quittung lautet nicht auf ihn, sondern auf den Bedienten Moses; sie kann also für den Bekl. keine Befreyung wirken, zumal weder von ihm noch von dem Moses behauptet ist, daß letzterer die geleistete Zahlung auf des Bekl. Rechnung geleistet habe. Gegen den auf 300 rt. festgesetzten Betrage der geforderten Ausstattung hat Bekl. nichts erinnert. Es muß daher bey diesem Punkte überall die vorige Entscheidung bestätigt werden, außer daß der hier erkannte Eid in dem Falle von selbst wegfällt, wenn Beklagter den ihm auferlegten Eid zu leisten vermag, indem solchen Falls auch keine Ausstattung gefordert werden könne.

Die erfolgende Abänderung des vorigen Urteils zieht übrigens die Compensation der Kosten Unterschied der Fälle nach sich.

Allg. Ger: Ordnung Th: 1. Tit: 23. §. 7.

daher überall geschehenermaßen zu erkennen gewesen.

(L. S.)

v. Wyckersloot.

5 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1798

S. 363 b

Zuncke ./ Tscheschwen

Publ. den 10. Sept: 1798.

In Sachen des Dienstknechts August Friedrich Zuncke, Bekl. und Appellanten, wider die Dienstmagd Anne Dorothee Tscherschwen, Kl. u. Appellatin.

Erkennen pp

Daß Formalia Adpellationis richtig: quoad Materialia auch Sententia a qua de publ. d. 29t. Mart: a. c. dahin zu reformiren: daß die Entbindungs- und Tauf-Kosten auf 3 rt. zu ermäßigen, im übrigen aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, und Appellant der Appellatin die Kosten dieser Instanz zu erstatten schuldig. V. R. W.

Die Paternitaet des Bekl. steht durch den von der Kl. abgeleisteten Eid fest. Dagegen sind 3 rt. Tauf- u. Entbindungskosten bey Leuten von der Partheyen Stande der gewöhl. Satz. Die Alimente zu 1 rtl. monatlich sind nicht zu hoch; da auf dem Lande ein Kind davon nicht unterhalten werden kann. Der Vater ist überdem schuldig die natürl. Bedürfnisse des Kindes zu bestreiten und das Lohn des Bekl. wenn es auch nur 25 rt. beträgt lässt die im vorigen Erkenntniß enthaltene Bestimmung zu.

Es hat also auch wegen der Kosten wie geschehen, erkannt werden müßen, da die Abänderung nur eine Kleinigkeit betroffen hat.

(L.S.) von Wyckersloot

A. S.

Jahrgang 1798

S. 371 – 371 b

Kukatschen ./. Drewisch

Publ. den 24t. September 1798.

In Sachen der Anne Dorothee Kukatschen Kl. u. Appellantin wieder den Bäckermeister Christian Friedrich Drewisch zu Storckow Bekl. u. Appellaten.

Erkennen pp.

Daß formalia appellationis richtig, quoad materialia auch Sententia de publ. den 12ten September a. pr. ad Grav: 1. dahin zu reformiren, daß Bekl. nicht zum Reinigungs Eide zu lassen sondern vielmehr würde Kl. zur Erfüllung schwören:

daß sie sich in dem Zeitraum vom 28ten November 1796 bis zu Anfang des Januars 1797. mit Bekl. fleischlich vermischt habe.

es sodann sowohl im Schwörungs als Nichtschwörungsfall bey der Definitive des ersten Erkenntnisses zu belassen, u. die Kosten beider Instanzen zu compensiren. V. R. W.

Nach den Gesezten verdient in einem Fall, wie der gegenwärtige ist, der Erfüllungseid den Vorzug, es müßten denn der Glaubwürdigkeit des Schwörenden erhebliche Bedencken u. Einwendungen entgegen stehen, welches aber hier nicht eintritt.

Denn Bekl. hat zwar Zeugen darüber vorgeschlagen, daß er sich zu einer andern Zeit mit der Kl. jedoch nur versuchsweise eingelassen, als sie angegeben, die Zeugen sind aber theils über dies probandum nescientes, theils sagen sie nichts bestimmtes aus.

Aus dem Zeugniß der in 2ter Instanz abgehörten Rector Frau Fincken ergiebt sich auch, daß Bekl. wenigstens den sich angemaaßten Gegenbeweiß, daß der Kl. Mutter erst nach Weinachten 1796 krank geworden sey, nicht geführt habe, vielmehr lässt sich um so mehr in favorem partus deswegen fürs Gegentheil mit argumentiren, weil dasjenige was Kl. behauptet, mit dem außergerichtl. Geständniß was Bekl. gegen den Inspector Langheinrich abgelegt hat, übereinkommt. Ein solches außergerichtliches Geständniß macht schon einen halben Beweis aus, dazumalen theils die wider den Zeugen gebrauchten Accusations Gründe unerhebl. sind, theils auch die wider die Glaubwürdigkeit der Kl. aufgestellten Thatsachen nicht in der Art dargethan sind, daß sie deren Zulassung zum Suppletorio bedenklich machen sollten.

Die Hierüber abgehörten Zeugen sind in ihren Aussagen schwanckend u. unbestimmt, und es kann im Ganzen den Lebenswandel einer Frauensperson nicht verdächtig machen, wenn sie bloß mit einer Mannsperson zusammen geht u. wenn es auch mitten im Sommer gegen 11. Uhr des Abends seyn sollte.

Das Zeugniß des Commissarii nur würde einigermaßen releviren, wenn es nicht aufs Hörensagen von andern eingerichtet wäre.

Steht nun zwar der Kl. überdem entgegen, daß sie schon einmal schwanger gewesen ist, so hat Bekl. auch gegen sich, daß er ein Ehemann gewesen, u. wenn auch nur soviel als richtig angenommen werden sollte, daß er bloß die eingestandenen Versuche mit der Kl. gemacht hätte, so zeigt doch dies eben so eine verdorbene Moralität, als der Kl. aus der vormaligen Schwangerschaft zur Last fällt.

Es hat also überall wie geschehen erkannt werden müssen.

(L. S.) v. Wyckersloot.

Urt. Geb. 3 rt.

Jahrgang 1798

S. 374 b

Armen Sache

Koerber ./ Stein

Publ. d. 1ten Octbr. 1798.

In Sachen der Sophie Dorothee Körberin zu Börnicke, Klrin und Appellantin, wider den Brauerknecht Peter Stein Bekl. und Appellaten; Erkennen:

daß zwar formalia appellationis richtig, quoad Materia aber, Sententia a qua vom 23ten Febr: a. c. lediglich zu bestätigen, und Kl. dem Bekl. die Prozeßkosten zu erstatten schuldig.

V. R. W.

Der hohen Forderungen an Entbindungs- Tauf- und 6 Wochen- Kosten hat sich Klin begeben, und mehr als 16 g. an monatlichen Alimenten fürs Kind kann Klin jetzt, da Bekl. Soldat ist, nach dem Circulair v. 14ten Mart. 1797 nicht fordern. Dies ist überhaupt für einen gemeinen Soldaten vorgeschrieben und da der vorige Richter die Bestimmung nach dem ehemaligen Lohn des Bekl. eingerichtet hat, so würde auch der Verdienst an Lohn, außer der Exercier Zeit hierbey an- und vor sich nicht verändern, des Bekl. Vater ist nicht mit in Anspruch genommen, und muß auch dann nur in Subsidium zutreten, wenn der Sohn das ihm zuerkannte nicht leisten kann, wozu es aber hier noch nicht gekommen ist.

Hiernach hat wie geschehen, erkannt werden müssen.

(L. S.) v. Wyckersloot.

Gratis.

Jahrgang 1798

S. 381 – 381 b

Bergern ./ Pesemann

Publ. den 10ten Septbr. 1798.

In Sachen der Charlotte Bergern Kl. und Appellantin wider den Friseur Peseman Bekl. und Appellaten.

Erkennen pp

Daß Formalia appellationis richtig, quoad Materialia auch Sent: a qua de publ. den 19ten Jan. a. c. dahin zu reformiren: daß Kl. nicht abzuweisen, vielmehr würde oder könnte dieselbe zur Erfüllung schwören

daß sie sich innerhalb des 210ten und 285ten Tages vor der Niederkunft, und also auch bis 4 Wochen vor Michael 96 fleischlich mit dem Bekl. vermischt habe, Bekl. für den Vater des von der Kl. am 11ten May 1797 zur Welt gebrachten, und Johann Ludwig August getauften Kindes zu achten, mithin schuldig derselben an Entbindungs= Tauf= und Verpflegungskosten während der 6 Wochen 10 rt. an Alimenten fürs Kind aber Monathlich 2 rt. bis zu dessen zurückgelegten 14 Jahre zu entrichten, und erstere Kosten sowohl, wie die Alimenten vom Tage der Geburt bis jetzt binnen 14 Tagen, so wie die laufenden vierteljährig Praenumerando sub poena Execut: abzuführen, und die Prozeß Kosten zu compensiren. Vermögte oder wollte aber Kl. diesen Eid nicht ableisten als dann das vorige Erkenntniß überall wieder herzustellen V. R. W.

Nach dem Allg. L. R. Th. 2. Tit 1. enthaltenen Vorschriften findet allemahl der Erfüllungseid statt. Wenn wie hier der Beischlaf nicht selbst nicht geleugnet wird, nur die Partheien über die eigentliche Zeit noch nicht einig sind; es sey denn, daß aus dem Betragen und Lebenswandel dessen, der schwören soll, solche Vermuthungen entstünden, die den Reinigungs Eid vorziehen lassen.

Bey der Angabe der Kl. über den letzten Beischlaf herrscht nun zwar Verschiedenheit, und sie macht sich deswegen verdächtig; indessen hat sie sich wegen der Richtigkeit ihrer letztern Angabe, auf Zeugen berufen, deren Aussage ihr hierauf zu statten kommt. Hiernächst trifft der Vorwurf einer schlechten Aufführung, welche ein in der Wollust ausschweifende Lebensart führen, und hier kann der Kl: die vor etwa 8 Jahren eingestandene fleischliche Vermischung, mit einem gewissen Meisner auch deswegen nicht entgegen stehen, als Beklagter ebenfalls gesteht, wegen einer Schwängerung belangt zu seyn. Hinzu kommt nun auch vorzügl. das Zeugniß der ehemal. Brodfrau der Kl. diese weiß sich zu erinnern, daß Bekl. mit der Kl. den Sommer hindurch und fast bis Michael 96 umgegangen sey. Bekl. setzt zwar und insonderheit dem ehemal. Brodherrn der Kl. als Zeugen Einwendungen wegen seiner Glaubwürdigkeit entgegen, aber diese sind nicht erheblich und zwar auch deswegen, weil sie eigentlich den gewesen Brodherrn angehen, dieser aber weniger dienliches als die Brodfrau für die Kl. aussagt.

Zu diesem tritt nun noch favor partus hinzu. Bey allen dem, was Kl. zu Seite steht, war es zu gewagt, sie gänzlich abzuweisen, oder auch nur auf den Reinigungs=Eid zu erkennen. Die Forderungen der Kl. sind mit Grunde nicht bestritten, nach dem dermaligen Preisen u. bedürfnisse nicht zu hoch und auch dem Stande der Partheien.

Es hat also überall wie geschehen erkannt werden müssen.

(L. S.) vWyckersloot.

Jahrgang 1798

S. 421 b – 422 b

Schroeder ./ Schaffer

Publ. den 11ten October 1798.

In Appellations Sachen der unverehelichten Marie Charlotte Schroeder, im Beystand ihres Vormundes, des Gürtler Meisters Wilke Klägerin jetzt Appellantin, wider den Geheimen Secretair Schäffer, Bekl. jetzt Appellaten.

Erkennen pp.

Daß der Curator Wilke gehalten, binnen 14 Tagen copiam vidimatam seines Curatorii bey 2 rt. Strafe einzureichen; hiernächst die Förmlichkeiten zwar für richtig anzunehmen, in der Sache selbst aber Sententia a qua vom 30. Nov: 1797. zu bestätigen, und Appellantin gehalten, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe und Festsetzung zu erstatten.

Von Rechts Wegen.

Es ist schon in den Gründen des vorigen Erkenntnißes ausgeführt, daß es an zureichenden Vermutungen fehle, auf einen nothwendigen Eid für die Kl. zu sprechen. Die verhehlchte Holzkamp kann wegen des nahen verwandtschaftlichen Verhältnißes als Beweiß Zeugin nicht angesehen werden. Alles was sie von der Sache weiß, hat sie nur von der Kl. oder deren Mutter. Von dieser hat sie gehört, daß Klägerin vom Bekl. schwanger sey; er selbst hat so wenig, als seine Ehefrau oder Schwiegermutter ihr irgend etwas darüber eröffnet. Die Nötig kennt nicht einmahl die Hand des Bekl. und alles was sie über deßen Briefwechsel so weitläufig erzählt, ist eben darum ohne allen Werth. Nach ihrer Aussage hat Bekl. in seiner vorgeblichen Antwort eingestanden, daß er einen Fehler begangen und ihn dadurch wieder gut machen wolle daß er die Kl. und ihr Kind zu alimentiren sich verpflichte. Gleichwohl hat die Holzkamp den Inhalt dieser Antwort ebenfals von der Mutter der Kl. erfahren, und nach deren Zeugniße hat Bekl. sich zu gar nichts verstehen wollen.

Es ist kaum denkbar, daß die Verwandten der Klägerin ein solches schriftliches Bekenntniß des Bekl. aus den Händen gegeben haben werden. Alles was aus dieser Zeugen Außagen folgt hat den Anschein einer bloßen Plauderey, und diese Beweißmittel reichen also nicht hin, der Kl. den Erfüllung Eid zu zuerkennen, zumahl des Bekl. Ehefrau auf deren Zeugniß sie sich selbst beruft, es schlechthin leugnet, daß Bekl. es jemals zugestanden mit der Klägerin sich abgegeben zu haben. Eben so verhält es sich mit demjenigen, was Klägerin von Geständnißen ihres Gegners von seiner Schwiegermutter anführt. Diese weiß weiter nichts, als daß die Kl. die damals bey ihr diente, den Bekl. für ihren Schwängerer angegeben, daß dieser aber als sie ihn darüber zur Rede gestellt erwiedert habe: das müßte bewiesen werden dazu gehörten Beweise. Sie giebt es für unwahr an, daß Bekl. concubinum eingestanden, oder daß sie gerade zu erklärt habe ihr Schwiegersohn müßte sich mit der Klägerin setzen es verstehe sich von selbst, daß er das Kind ernähren müßte. Habe sie dergleichen gesagt so sei es doch nur in der Voraussetzung geschehen, wenn er Vater zum Kinde sey.

Bey solchen Umständen muß auf den von der Klägerin angetragenen Eid gesprochen werden, quo praestito Klägerin gänzlich abgewiesen werden muß. Im entgegengesetzten Falle aber hat Klägerin außer den für ihr Kind bestimmten Alimenten, auch rechtliche Ansprüche auf die Deflorations Gebüren. Das was der Becker Schroeder, und deßen Ehefrau über ihre Aufführung ausgesagt haben, reicht nicht hin, sie für ein schon vorher entehrtes Mädchen zu halten. Sie wissen weiter nichts, als daß sie oft, besonders des Sonntags mit Mannspersonen zurückgekommen, auch sie mahl geküßt habe.

Dies können aber Verwandte gewesen sein, welches um so wahrscheinlicher ist, da sie dies, wie aber diese sagen, im Beysein ihrer Mutter that.

Übrigens ist sie die Tochter eines gemeinen Soldaten, und sie kann daher nicht mehr als 10 rt. verlangen. Besondere Verpflegungs Kosten kann aber Klägerin nicht fordern, da sie das vorgebliche Versprechen des Becl. hierüber nicht erwiesen hat, weshalb wie geschehen zu erkennen gewesen.

(L. S.) v. Wyckersloot.

A. S.

Jahrgang 1798

S. 441 b – 442

Lindemann ./ Blume

Publ. den 19ten November 1798.

In Appellations Sachen der Anne Dorothee Lindemann zu Nauen Klägerin jezt Appellantin wider den Ackerbürger Gottfried Blume daselbst Beklagten jetzt Appellaten

Erkennen pp.

Daß die Formalien der erhobenen Appellation richtig, und in der Hauptsache das Erkenntniß erster Instanz vom 18ten Septbr. 1797 dahin zu ändern, daß Bekl. der Kl. statt der erkannten 6 rt. Tauf und Entbindungs und 3 rt. 12 g. Wochen Kosten desgleichen der 12 rt. jährlichen Alimente überhaupt die verglichene 200 rt. binnen 4. Wochen zu bezahlen gehalten, dem unehelichen Kinde aber fals Kl. außer Stande kommen sollte, es vor zurückgelegten 14. Jahre zu ernähren, Competentia gegen den Bekl. vorzubehalten, und die Kosten dieser Instanz gegen einander aufzuheben.

Von Rechts Wegen.

Die Kl. hat ihr Vorgeben, daß Bekl. ihr in einer besondern Schrift die Ehe versprochen, oder wenn er sie nicht vollziehen wolle, ihr bloß dafür zur Entschädigung 200 rt. außer den Alimenten für Kind zahlen wolle, nicht erwiesen. Von den hierüber abgehörten Zeugen, weiß Niemand etwas davon sondern nach der Aussage des Stadt Chirurgi Pawlowski und des Schlächter Amelang hat Klägerin sich mit dem Bekl. wegen der Alimentirung des Kindes und was sie sonst rechtlich fordern können, auf 200 rt. geeiniget, worüber die Schrift ausgestellt, und von beiden Theilen unterschrieben worden.

Es kömmt also nur darauf an, ob die Tauf Entbindung Wochen Kosten und Alimente, welche der Klägerin in dem Erkenntniß erster Instanz zugesprochen worden, weniger als diese 200 rt. betragen? Diese Summe macht nur allerdings 22 rt. 12 g. weniger als 200 rt. aus, diese müssen der Kl. und in Summe das ganze Vergleichs Quantum daher ausgezahlt werden, davon muß sie das Kind ernähren, und da deßen Rechte durch diesen Vergleich nicht gekränkt werden können; so bleibt demselben auf den Fall, Kl. außer Stande kommen solle es in der Folge zu ernähren, Competentia gegen den Bekl. vorbehalten. Daher es seine Sache ist, bey etwaiger Unsicherheit der Klägerin allenfals durch Deposition der erkannten Summe sich vor den künftigen Ansprüchen des Kindes zu sichern. Aus diesen Gründen ist wie geschehen, zu erkennen gewesen.

(L. S.) vWyckersloot.

Urt. Geb. 4 rt.

Jahrgang 1798

S. 445 – 445 b

d. 5 Apr. 1798.

In Sachen des Schäfer Knechts Michael Grell zu Greifenberg, Bekl. und Appellanten wider die unverehel. Christine Schroedern, Klägerin und Appellaten

Erkennen p

daß zwar *formalia appellationis* richtig quoad *materialia* aber *Sententia a qua de publicato* den 8ten Febr. a. c. lediglich zu bestätigen und Appellant schuldig der Appellatin die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe und richterlichen Festsetzung zu erstatten schuldig. V. R. W.

Klägerin ist zwar nur eines Arbeitsmannes Tochter, indessen ist auch 15 rt. als eine völlige Entschädigung, so der Klägerin nach dem allgem. Landrecht gebühret, da der Beyschlaf so gar unter dem Versprechen der Ehe geschehen seyn soll, und Bekl. die Unschuld der Klägerin ohne Zweifel erhalten hat, nicht zu hoch. Bekl. ist auch nach seinem Stande bey Vermögen, da er 50 Schafe und annoch Mutter Erbe hat.

Eine gleiche Bewendniß hat es auch mit den Alimenten, die geringe angesetzt sind, und Bekl. das Verlangen beyde Prestationen herunter zu setzen mit nichts motivirt hat, vielmehr wider den Entscheidungs-Grund erster Instanz, daß er des Vermögens hirzu sey, nichts eingewandt hat.

Es hat also das vorige Erkenntniß bestätigt werden müßen

v.W.

2 rt. Urt. G.

Jahrgang 1798

S. 454 b – 456

d. 12 Jul. 1798.

In Sachen des hiesigen Gastwirths Julius Friedrich Behm, Bekl. und Appellanten wider die unverehelichte Henriette Louise Hoffmann, in Beytritt des ihrem unehelichen Kinde bestellten Vormundes Distilateur Liep, Klr. und Appellaten.

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen p. für Recht:

Daß Formalia der Appellation zwar richtig, ad Materialia aber Sententia a qua de publicato den 22ten Januar 1798. zu bestätigen, und Bekl: und Appellant die Kosten dieser Instanz allein zu tragen und resp: dem Gegentheile zu erstatten schuldig.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Bekl. hat sich mit der Klägerin eingestandenermaßen in dem Zeitraum von 210-285 Tagen vor der Niederkunft der letztern fleischlich vermischet. Nach den Gesetzen ist dieses hinreichend, ihn für den Vater des von der Klägerin gebornen Kindes zu halten.

A. L. R. Th. II. Tit: 1. §. 1089. Tit: 2. §. 618.

Daß das Kind seit dem eingestandenem Beyschlaf bis zur Geburth noch nicht völlig ausgetragen gewesen, ist ein Umstand, der nach den Gesetzen keine Vermuthung gegen die paternitaet begründet.

Von gleicher Unerheblichkeit ist der Einwand des Beklagten, daß Klrin vor Vollziehung des Beyschlafs ihm erzählt haben soll, wie (sie) schon seit 2 Monaten die Reinigung verlohren habe. Denn dieses Ausbleiben konnte auch andere Ursachen haben, als eine Schwangerschaft, und überdem ist nicht anzunehmen, daß Klrin nach 2 Monaten schon von dem Eintritte der Schwangerschaft überzeugt seyn mußte.

A. L. R. Th. 2. Tit. 20 §. 934.

Es hat daher auf den über jene Aeußerung der Klägerin, ihr deferirten Eid nicht erkannt werden können. Daß Klrin schon wirklich schwanger gewesen sey, ist keines weges ausgemittelt. Aus dem Zeugniße der verehelichten Heymann erhellet nur soviel, daß selbige die Klrin zu der Zeit, als sie mit dem Beklagten concumbirte, für schwanger gehalten hatte. Von der Zeugin sind aber gar keine Gründe für ihre Meynung angegeben worden. Sie war selbst erst 24 Jahr alt, keine Sachverständige, und hatte sich durch keine Überführung überzeugt. Die von ihr angegebene Aeußerung der Klrin, wenn ich schwanger bin p. ist am meisten auffallend, jedoch so schwankend ausgedrückt, daß sie für ein Geständniß der Schwangerschaft nicht gelten kann. Zudem, ist darüber kein anderer Beweis vorhanden, als das einfache Zeugniß der Heymann. Diese Zeugen=Aussage kann daher nur einen Verdacht gegen die Klrin begründen, daß sie bei ihrer ersten Vermischung mit dem Bekl. schon von

einem andern geschwängert war, zu dessen Ablehnung auf den Reinigungs-Eyd der Klrin erkannt werden müßte. Zu einer unbedingten Abweisung derselben mit ihrer Klage ist also die Sache gar nicht angethan, in dem ihr Anspruch völlig gegründet ist, wenn sie den erkannten Reinigungs Eid zu leisten vermag. Auch die Formel des Eides kann nicht, wie Bekl: verlangt, auf die specielle Thatsache, daß Klrin bey dem Antritt des Heymannschen Dienstes schon schon schwanger gewesen sey, gerichtet werden. Sie muß den Grund der Klage in sich faßen, daß kein andere als der Bekl: der Vater des von ihr gebornen Kindes sey, womit zugleich die speciellen Thatsachen abgelehnt werden, welche Bekl: in Contrarium behauptet. Endlich ist auch auf die Einwendungen des Bekl: gegen den erkannten Antrag der eingeklagten Forderungen keine Rücksicht zu nehmen. Die Wochen Kosten der 5 rt. sind von ihm in erster Instanz bereits eingeräumt.

fol. 35_v U. A.

Unter die Verpflegungs=Kosten ist ein Attest der Charité= Haupt= Casse beygebracht.

fol. 34. U. A.

Um auch die Alimente des Kindes, welche auf 2 rt. monatlich bestimmt sind, können nicht weiter ermäßigt werden, da Bekl. seine vorgeschützte Unvermögenheit nicht bescheinigt hat, und die Alimente von dem Judicio a quo, welches von den Vermögens= Umständen hiesiger Bürger am Besten unterrichtet seyn kann, nach diesem Maaßstabe arbitirt sind. Es muß daher überall auf Bestätigung des vorigen Urteils, und folglich auch auf Vertheilung in die Kosten dieser Instanz erkannt werden.

L. S.

v. Wyckersloot.

Jahrgang 1798

S. 456 b

d. 19 Jul. 1798.

In Sachen des Bedienten Carl Dietrich Bekl. u. Appellanten wider die unverehel. Wilhelmine Louise Barthen Kl. und Appellatin

Erkennen p.

Daß Formalia Appellationis richtig quoad Materialia auch sent: a qua de publ. den 22 Jan. d. J. wegen der Tauf- Entbindungs- und Sechs Wochen Kosten dahin zu reformiren: daß solche auf resp. Fünf und drei Thaler herunter zusetzen, dagegen aber gedachtes Erkenntniß wegen der Alimente fürs Kind zu bestätigen und die Kosten dieser Instanz gegen einander aufzuheben. V. R. W.

Die im vorigen Urtel für die Alimentation des Kindes festgesetzten monathl. 1 rt. 12 g. sind um so weniger zu viel, als theils solche nur auf 12 Jahren des Kindes erkannt sind, theils es dem Bekl. überlassen bleibt, nach 4 Jahren für die eigene Verpflegung des Kindes zu sorgen. Dagegen sind die Tauf und Entbindungs-Kosten zu der Höhe wie sie gefordert werden, nicht bescheiniget, und auf den Fall ist der Satz von 5 rt. gewöhnlich. Die 3 rt. für die 6 Wochen sind auch hinlänglich, zumalen nicht nachgewiesen ist, daß Bekl. mehr Vermögen besitze, als sein Monats Lohn von 7 rt. und dann wohl anzunehmen ist, daß eine Person von der Klägerin Stande nicht die gewöhnlichen Sechs Wochen hält, sondern sich bald wieder im Stande befindet ihrem Verdienst nachzugehen. Hiernach ist wie geschehen erkannt worden.

v. Wyckersloot

Arm. S.

Jahrgang 1798

S. 503 – 504

Tiezen ./ Hirsch

Publ. den 27ten December 1798.

In Sachen der unverehelichten Louise Tiezen und ihres Kindes Vormundes, Kläger und Appellaten, wider den jüdischen Kaufmann Sandel Hirsch, Beklagten und Appellaten,

Erkennen pp.

Daß formalia appellationis richtig, quoad materialia auch Sententia a qua de publicato den 26. Februar a. c. dahin abzuändern, daß Kl. annoch nicht abzuweisen: sondern zuvörderst auf den deferirten Eid dahin zu erkennen:

daß würde Bekl. schwören: daß er sich im Anfang des Monats Juny 1796. und nachher mit der Klägerin nicht fleischlich vermischt habe und also nicht Vater des von ihr am 9ten März 1797. gebornen Kindes weiblichen Geschlechts sey.

alsdann das erste Erkenntniß wieder herzustellen, im Nichtschwörungsfall aber Beklagter für den Vater des von der Klägerin am 9ten März a. pr. zur Welt gebrachten Kindes zu erachten und solchemnach schuldig, der Klägerin an Tauf- und Entbindungs-Kosten 5 rt. an Sechswöchentlicher Verpflegung 6 rt. und für den Verlust der Jungfrauschafft 25 rt. zu entrichten, das Kind aber bis nach deßen zurückgelegtem 14ten Jahre monathlich mit 3 rt. zu alimentiren und erstere Gebührnisse sowohl wie die Alimente vom 9ten März a. pr. bis igt binnen 14 Tagen bey Vermeidung der Rechtshülfe, die künftigen Alimente aber vierteljährig praenumerando abzuführen. Im Schwörungsfall die Kosten zu compensieren, im Nichtschwörungsfall aber Beklagter die Kosten dieser Instanz resp: zu tragen und zu erstatten gehalten.

Von Rechts Wegen.

Curator des Kindes hat sich in appellatorio annoch der Eides Delation bedient und hierauf hat nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit: 10. §. 289 a erkannt werden müßen. Schwört Beklagter diesen Eid, so hat es, da keine nova vorgekommen sind, nach Entscheidungsgründen des ersten Erkenntnißes dabey sein Bewenden. Im Nichtschwörungsfall aber muß Beklagter pro patre erachtet werden und dann ist er schuldig die erkannten Gebührnisse und Alimente zu entrichten.

An Tauf- und Entbindungs-Kosten verlangt Klägerin 5 rt. und dies ist auch der gewöhnliche Satz, wenn ein mehreres nicht bescheinigt wird. An sechswöchentlicher Verpflegung sind 6 rt. festgesetzt und reicht solches, da Klägerin nur ein Dienstmädchen ist, um so mehr hin, als eine Ausgabe von mehrerem nicht bescheinigt worden.

Was die Entschädigung pro Defloratione anbetrift, so bestreitet zwar Beklagter daß die Klägerin vor dem angeblichen Beyschlaf mit ihm annoch Jungfer gewesen seyn sollte, und er

hat auf die Aussage eines Zeugen provocirt. Dieser giebt der Klägerin aber das beste Zeugniß und er hat nie bemerkt daß sich die Klägerin mit Mannspersonen eingelassen habe.

Es ist also die diesfällige Forderung auf 25 rt. festgesetzt und dies ist dem Stande der Klägerin angemessen; da Klägerin sich mit jemandem eingelassen hat, den sie seiner Religion nach nicht ehelichen kann.

Das Alimentations-Quantum ist aber monathlich auf 3 rt. festzusetzen gewesen, da hier ein Kind nicht leicht wohlfeiler unterhalten werden kann, und die Klägerin sich ihr Brod durch dienen erwerben, muß, mithin zur Pflege und zum Unterhalt des Kindes nichts beytragen kann.

Es hat also überall wie geschehen erkannt werden müssen.

(L. S.) vWyckersloot.

Urt. Geb. 3 rt.

Jahrgang 1798

S. 507 – 507 b

d. 24t. May 1798

In Appellations Sachen des Chirurgi Voigt; Beklagten izt Appellanten, wider die Husarenfrau Krüger geb: Kranichen, Klägerinn izt Appellatin

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von G. G. König von Preußen pp für Recht:

Daß zwar die Förmlichkeiten richtig, in der Sache selbst aber, Sententia a qua vom 24 Novbr. 1797 jedoch mit dem Zusatze zu bestätigen,

daß dem Beklagten freystehe, das Kind vom 17ten December 1798. an in eigene Pflege zu nehmen, Beklagter aber schuldig, der Gegnerinn die Kosten dieser Instanz nach deren Festsetzung zu erstatten.

Von Rechts Wegen.

Nach der Angabe des Stadt-Chirurgus Kypke ist Klägerinn allerdings Schuld daran, daß Beklagter aus seiner damaligen Condition gekommen ist, und izt das Gnadenbrod genießet, weil sie ihn öffentlich dergestalt prostituirt hat, daß kein Kinde sich weiter von ihm bedienen laßen wollte und der Kypcke ihn deshalb entlaßen mußte. Indeßen ändert dies in Absicht seiner gesetzlichen Verpflichtung wegen der Alimentation seines Kindes nichts. Er selbst hat bis dahin, da er es in seiner Pflege hatte 2 rt. 12 g. monatlich für deßen Unterhalt bezahlt und er hält das erkannte Quantum gar nicht zu hoch, da er ein gelernter Chirurgus ist: so ist er auch wohl im Stande, durch seinen Verdienst ein solches Quantum aufzubringen und in sofern kann der Alimenter Betrag für die Zukunft nicht heruntergesezt werden.

Ob übrigens Klägerinn bey seinen erwiesenen armseeligen Umständen, und dem Unvermögen, worin sie ihn durch ihre öffentliche Beleidigung gesezt hat, für ihre eigene Ansprüche und für die verlaufenen Alimente Nachsicht geben müßte, gehört zur Execution des Erkenntnißes und darüber kann izt nichts veranlaßt werden. Da jedoch das Kind am 17 Dezember a. cur: 4 Jahre alt wird, und Beklagter von Anfang an sich erbothen hat, solches in eigene Pflege zu behalten: so kann ihm dies zu dieser Zeit nicht versagt werden, weshalb dem confirmatorischen Erkenntniße der bestimmte Zusatz beyzufügen gewesen ist.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1798

S. 518

d. 9t. Aug: 1798

In Appellations Sachen des Schuhmachergesellen Vogel Verkl: und Appellanten eines wider die Marie Charlotte Grumpelt und den Testamentiermeister Wolff als Vormund ihres unehelichen Kindes Kl. und Appellaten andern Theils

Erkennen pp

Daß die Förmlichkeiten richtig, auch in der Hauptsache, weil des Verkl: Armuth bescheinigt ist, und derselbe seinen betagten Vater ernährt, das Urtheil erster Instanz der hiesigen Stadtgerichte de publ: den 2ten Merz 1798 dahin zu ändern daß Verkl: nicht 1 rt. 8 g. sondern nur 1 rt. monatliche Alimente für das Kind zu bezahlen schuldig, und die Kosten dieser Instanz gegen einander aufzuheben.

Von Rechts Wegen.

(L. S.) von Wyckersloot

Jahrgang 1798

S. 526 – 527

d. 11 Octbr. 1798.

In Sachen des Eigenthümers Christian Holzmann zu Neu Ruppin Beklagten und Appellanten, wieder die Christiane Henriette Bauer gebohrene Martins, Klägerin und Appellantin:

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen p. p. für Recht:

Daß zuvörderst der, dem Kinde der Klägerin, bestellte Curator, Brandtweinbrenner Krause, binnen 8 Tagen, sein Curatorium beyzubringen Verbunden; hiernächst die Förmlichkeiten der Appellation zwar beobachtet in der Haupt-Sache aber das Urtheil des Stadtgerichts zu Neu Ruppin vom 19 April dieses Jahres zu bestätigen, und Appellant der Appellatin die Kosten dieser Instanz nach richterlicher Festsetzung zu erstatten verbunden.

Von Rechtswegen

Gründe

Der Appellant leugnet zwar mit der Appellantin den Beyschlaf getrieben zu haben, allein er hat soviel wieder sich, daß Letztere mit Recht zum Erfüllungseide durch das Urtheil der ersten Instanz verstattet ist. Schon seine geständliche Aeußerung in dem an die Klägerin geschriebenen von ihr jedoch nicht beygebrachten Briefe, daß wenn sie sich das geringste von ihm berühren werde, er ihr das Engste lassen, und das weiteste für sich behalten werde, zeigt selbst nach der Erklärung welche der Appellant von diesen unverständlichen Worten giebt, daß er mit derselben einen vertrauten Umgang gehabt habe. Wenn dies nicht der Fall gewesen wäre so brauchte er sie nicht zu warnen, ihm als Ehemann keinen Schimpf zu machen, und lügenhafterweise zum Vater ihres Kindes auszuschreien. Noch Verdächtiger aber wird der Appellant durch die Aussage der eidlich abgehörten Zeugen. Der Zeuge Tuchmachermeister Masson bekundet: der Appellant habe die jetzige Klägerin als sie gegen Abend ohngefähr Ausgangs Junii 1795. vor sein Haus vorbegegangen sey, herrein gerufen, sey mit ihr in den Garten gegangen, habe ihr eine Bouteille Bier geschenkt und sich lange mit ihr unterhalten. Bald darauf sey er mit ihr in eine kleine Stube gegangen, sey bis auf das Hemde ausgezogen wieder herraus gekommen, habe den Schlüssel mit eigener Hand herausgezogen und sich solcher Gestalt mit der Klägerin in der Stube verschloßen. Die Zeugin Baumann sagt, die Klägerin habe ihr eine Schnupftabacks Dose gebracht um ihr 10 g. darauf zu schaffen; nach ohngefähr 6. Wochen sey auch der jetzige Bekl. zu ihr gekommen, habe nach dieser Dose gefragt und dabey versichert, daß es seine sey die ihm die Klägerin aus der Tasche gezogen, da er mit ihr gespaßt habe. Beklagter habe ihr darauf die 10 g. wieder gegeben, und von ihr die Dose zurück erhalten. Auch bekundet die Zeugin Hanckev, daß als sie Bekl. erzählt daß die Klägerin sich auch mit dem Förster und Meißner abgegeben habe, und daß er die Vaterschaft nicht auf sich nehmen möchte; so habe er sich für diese Nachricht bedankt und sey nicht in Abrede gewesen, daß er eines Sontags da die Zeugin Erdtoffeln von seiner Mutter geholet, sich mit der Bauern fleischlich vermischt habe.

Es leidet daher nach dem Allgemeinen Preußischen Landrecht Theil 2. Tit. 1. §. 1108.-1110 keine Zweifel die Klägerin zum Erfüllungseide zu verstatten, weshalb in der Haupt Sache als auch wegen der Kosten wie geschehen erkannt worden.

LS v. Wyckersloot

Jahrgang 1798

S. 528 – 529 b

d. 15. Octbr. 1798.

In Appellations Sachen der in den Acten benannten Erben des verstorbenen Grenadiers Dietrich Wichmann Beklagte jetzt Appellanten, wider die Marie Elisabeth Burisch zu Tschirnowitz und den Litis Curatorem ihrer unehelichen Kinder, Klägerin jetzt Appellaten,

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen p p

Den verhandelten Acten gemäß hirmit für Recht:

Daß die Klägerin den zugeschobenen und von ihr angenommenen Eid dahin abzuleisten schuldig:

Daß sie von Weihnachten 1789. bis dahin 1792. die Verpflegung der beiden Kinder wirklich bestritten, und dafür von dem verstorbenen Wichmann weder ganz noch zum Theil Befriedigung erhalten habe;

leistet sie diesen Eid, so sind die Verklagten gehalten, ihr für die Alimentation der beiden Kinder 128 rt. Courant binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Hülfe zu bezahlen; im Fall der Nichtableistung aber werden von dieser Summe für den Zeitraum von Weynachten 1789 bis dahin 1792. 48 rt. in Abzug gebracht. Von den geforderten 10 rt. pro Defloratione sind die Verklagten mit Aufhebung des der Klägerin zuerkannten Eides ganz zu entbinden. Hiernach wird der Bescheid des Magistrates zu Potsdam mit Vergleichung der Kosten beider Instanzen abgeändert.

Dem p Pappelbaum liegt ob, die Berechnung seiner Gebühren und Auslagen binnen 8 Tagen zur Festsetzung einzureichen.

Von Rechts Wegen

Die Klägerin hat selbst einräumen müssen, daß sie während ihres Auffenthaltes bei dem Hauptmanne von Grabow keine Auslage für die Verpflegung beider Kinder gehabt, sondern auch für diese den freien Unterhalt genossen habe. Für diesen Zeitraum kann sie daher offenbar keine Alimente fordern, sondern nur der p von Grabow würde deshalb einen Ausspruch machen können, überhaupt dergleichen zulässig wäre. Er hat eidlich bezeugt:

Ich bin zwar dem Wichmann schuldig gewesen und habe ihm Abzüge bei dem Marsch nach dem Rhein für die Wohnung und Alimentation der p Burisch und ihrer Kinder machen wollen, ich habe ihm aber sowenig 287 rt. als eine geringere Summe in Abzug gebracht.

Ich habe von der p Burisch durch deren Dienstleistungen keine Vergütung auf die freie Unterhaltung und Beköstigung erhalten, und ihr letztere auch gerichtlichen Lohn nie versprochen, ich habe auch dem Wichmann die freie Unterhaltung und Beköstigung der p Burisch und der beiden Kinder ein Geschenk außer dem

empfangenen Lohn nicht zugesichert, ich habe in zwischen immer darauf gerechnet, daß der p Wichmann mir wegen der für ihn besorgten Unterhaltung und Verpflegung Entschädigung geben würde, besonders da er diese bei seinem Abmarsch nach dem Rhein versprochen, ich habe jedoch zur Zeit so wenig durch Abrechnung als sonst Vergütung erhalten.

f. 56_v Act:

Damit stimmen auch die Briefe des p. von Grabow an den verstorbenen Wichmann überein.

f. 10_v Act:

Sie ergeben, daß der Wichmann verschiedene Forderungen an den p von Grabow gemacht hat, von welchen dieser außer verschiedenen andern Gegenforderungen auch die siebenjährige Alimentation der beiden Kinder in Abrechnung bringen wollen. So viel bleibt immer gewiß, daß die Klägerin während ihres Aufenthaltes bey dem p von Grabow keine Auslagen für die Verpflegung der Kinder gehabt hat, und dieß ist hinreichend, um sie in soweit mit dem gemachten Ansprüche abzuweisen. Ob der p von Grabow bei der gereichten Verpflegung für die beiden Kinder darauf Rücksicht genommen habe, daß die Klägerin damals in seinem Dienste war? Dies ist hier eine ganz unnütze Frage. es bleibt hinreichend, daß die Klägerin ihm dafür nichts vergütet hat, und daß zu eben der Zeit der verstorbene Wichmann bei dem p von Grabow als Bedienter und Wirthschafter gewesen ist, mithin die den beiden Kindern erzeugte Wohlthat auf ihn ebenfalls Bezug gehabt haben kann.

Es hat daher keinen rechtlichen Zweifel, daß für den Zeitraum bis Weynachten 1789. der Klägerin keine Alimente zugesprochen werden können, sondern diese von der erkannten Summe der 208 rt. mit 80 rt. abgerechnet werden müssen, weil sie von dem ältesten Kinde für sechs Jahre 48 rt. und von dem jüngsten Kinde für vier Jahre 32 rt. betragen.

In dieser Voraussetzung und da beide Theile einig sind, daß die Klägerin von Weynachten 1792. an berechtigt sey, die Alimente zu fordern,

f. 91. Act:

kommt es nur noch darauf an, ob nach dem Vorgeben der Verklagten die Alimente von Weihnachten 1789. bis dahin 1792. von dem Erblasser schon bezahlt sind. Die Erheblichkeit dieses Einwandes leuchtet von selbst ein, und da die Klägerin den darüber zugeschobenen Eid angenommen hat, so muß auf die Ableistung dessen erkannt werden.

Was übrigens die streitigen 10 rt. für die Entjungferung betrifft, so kann sie nicht statt finden.

Der verstorbene Wichmann war zur Zeit des mit der Klägerin getriebnen Beyschlafs Grenadier, Klägerin wußte es, und nach bekannten Landes Gesetzen durfte sie ohne

Genehmigung des Kompagnie Chefs sich mit ihm in keine Eheversprechung einlaßen. Nur derjenige ist zu einer Ausstattung verbunden, der die Verbindlichkeit hat, die Geschwächte zu heirathen, und wo die Verbindlichkeit wegfällt, da kann auch keine Ausstattung gefordert werden. Die Klägerin muß sich daher mit den Alimenten für die beiden Kinder begnügen, und die Verklagten sind von den geforderten 10 rt. pro defloratione zu entbinden, Weshalb es auf den über die Entjungferung erkannten Eid gar nicht ankömmt.

Aus der Abänderung des vorigen Urteils folgt nach Vorschrift der Processordnung Titel 23 §. 6 die Vergleichung der Kosten.

(L. S.) von Wickersloot

Jahrgang 1798

S. 546 – 547 b

den 18ten October 1798

In Sachen des Mühlenmeisters Zemlin modo dessen Erben zu Zietensaue, Bekl. und Appellanten, wider die Dorothea Elisabeth Stürmern, Kläg. und Appellatin

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen
hirmit für Recht

Daß Formalia appellationis richtig, quoad Materialia auch Sententia a qua de Publ. den 18ten Maerz p. auch dahin zu reformiren: daß Bekl. modo deßen Erben nicht wie geschehen, zu verurtheilen, sondern dieselben vielmehr von den Ansprüchen der Kläg. zu entbinden, diese mit ihrer Klage abzuweisen, und die Kosten dieser, und der vorigen Instanz gegeneinander aufzuheben.

Von Rechts Wegen.

Bei dem Leugnen des Bekl. hat Kläg. nicht den geringsten Beweis geführt, und höchstens könnte auf den Reinigungs-Eid erkannt werden wenn man auf die Möglichkeit der Schwängerung daraus daß Kläg. bei dem Bekl. gedienet hat, und daß er ehemals eine Frauensperson geschwächt hat, Gründe zum erheblichsten Verdacht hernehmen wollte, aber auch hirzu ist keine rechtliche Veranlassung.

Die Zeugin Bohm hat bekundet, daß sie die Zeugin u. den Müllerburschen Siewert in einem Bette liegend gefunden habe, und daß ihr die Kläg. nach Bekanntwerdung ihrer Schwangerschaft zugesichert, daß sie keinen andern Vater zu ihrem Kinde als eben den p Siewert wisse. Die Kläg. gesteht auch selbst, daß sie anfänglich den Siewert für den Vater zu ihrem Kinde ausgegeben, und nach dem A. L. R. Thl. 2. T. 1. §. 1112. soll der Einwand, daß es mit der gleichen Aeusserungen nicht Ernst gewesen, die gesetzliche Vermuthung nicht entkräften. Hinzu kommt, daß über des Bekl. Lebenswandel und Aufführung zwei Zeugen abgehört sind, die ihm das beste Zeugniß geben und die Vermuthung für die eheliche Treue eines Verheiratheten Mannes kann darunter nicht leiden, wenn er in seinen jungen Jahren, und in seinem Ehelosen Zustande unenthaltsam gewesen ist.

Hinzu kommt noch, dass Bekl. auf dem Sterbebette noch beharrlich dabei geblieben ist, dass er sich nie mit der Klrin eingelassen habe, und zu solcher Zeit, wo alle Rücksichten ihren Werth verlieren, lässt sich erwarten, dass die Wahrheit nicht gehindert werde ihre Rechte zu behaupten.

Dies steht indessen der Klrin weniger entgegen, als die Anfangs und vorher angegebene Gründe wonach dieselbe alles gegen und nichts für sich hat. Sie kann also zu keinem Eide gelassen werden, und es muss überall wie geschehen, erkannt werden

L. S. v. Wyckersloot.

Arm. S.

Jahrgang 1798

S. 573 b – 574 b

Krüger ./ Kieseln

Publicirt den 20ten Decbr: 1798.

In Sachen des Zimmermeisters Johann Samuel Krüger zu Frankfurth an der Oder Becl. und Appellanten wider die Dienstmagd Henriette Kieseln Kl. und Appellatin:

Erkennen p. p.

daß dem Curator des Kindes der Kl. annoch zuförderst obliege, sein Curatorium bey 2 rt. Strafe ad acta zu bringen.

Hiernächst zwar Formalia appellationis richtig, quoad materialia aber Sententia a qua de publ. den 15. Juni c. lediglich zu bestätigen, und Appellant schuldig, der Appellatin die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe, und richterlichen Festsetzung zu erstatten.

V. R. W.

Die EntscheidungsGründe der ersten Instanz bleiben in ihrer Kraft, und wenn gleich Appellant in dieser Instanz die Glaubwürdigkeit der Kl. zweifelhaft machen will, so ist dies ohne rechtlichen Grund. Appellant vermeint, die Kl. sey unzuverlässig, weil sie eines theils in Ansehung der Zeit des Beyschlafs variiert habe, andern Theils, die Zeugen ihre Behauptungen nicht bestätigten, dagegen sey er Becl. völlig bey der Wahrheit verblieben.

Nun hat zwar die Kl. anfänglich den Beyschlaf auf 8. Tage vor Johanni angegeben, indessen hat sie ihn bey der Instruction auf die Zahl Woche der Margarethen Messe gesetzt, und darin ist ihr der Becl. so weit beygetreten, daß er die Margarethen Meßzeit selbst nicht bestreitet, sondern vielmehr seine Angabe noch auf einen gesezmäßigen Zeitpunkt richtet.

Der abgehörte Zeuge ist auch zwar darüber, was er aussagen soll, unweißend. Inzwischen ist er auch deswegen der Kl. nicht entgegen, und da Becl. das selbst gesteht, was der Zeuge aussagen soll, so bestätigt sich schon die Behauptung der Kl. dadurch von selbst.

Dagegen kann Appellant aus seinem aufrichtigen Geständniß nicht vielen Vortheil ziehen. Er läugnet vermuthlich mehr zum Nachtheil der Kl. als er gesteht und Kl. hat also offenbahr mehr zum Erfüllungs, als Appellant zum ReinigungsEide für sich, zumahlen in Ansehung der ähnlichen Klage die wider ihn anhängig gemacht seyn soll, er als ein solcher anzusehen ist, zu dem man sich der That wohl versehen kann.

Weshalb die Bestätigung des vorigen Erkenntnißes erfolgen müßen, wovon der Kosten Erfolg denn auch rechtlicher weise fließt.

(L. S.) v. Wyckersloot.

Jahrgang 1798

S. 582 b – 583

Jaenicken ./ Griese

den 5 Juliy 1798

In Appellations Sachen der Dorothee Jaenicken Kl. ./ den Seidenwürkermstr. Griese, Bekl., beiderseits resp: Appellanten und Appellaten

Erkennen p.

daß zuvörderst der J. C. Schwedter von seiner Mandantin binnen 8 Tagen bei 2 rtl. Strafe Vollmacht einzureichen gehalten, hiernächst ad Appellationem der Klägerin das Erkenntniß v. 2. Mart. 1798. dahin zu ändern, daß nicht Bekl. sondern Kl. zum Eide dahin zu verstaten:

daß sie sich mit dem Bekl. in dem Zeitraum vom 10. Sbr. bis 25. Nbr: 96. fleischlich vermischt habe,

worauf nach Ableistung desselben, Bekl. schuldig, der Kl. die in Sententia 1ster Instanz für das Kind zuerkannten Alimente bis nach zurückgelegten 14ten Jahre zu bezahlen, im Nichtschwörungsfall Klägerin mit den verlangten Alimenten, Tauf- und Wochen Kosten abzuweisen, ad appellationem des Bekl. hingegen das Urtheil 1ster Instanz zu bestätigen, und Bekl. $\frac{3}{4}$ Klägerin aber nur $\frac{1}{4}$ Kosten dieser Instanz zu tragen gehalten. V. R. W.

Klägerin hat mit dem Bekl. mehrere Jahre den Beyschlaf getrieben. Es ist eine mit nichts unterstützte Vermuthung des Bekl. daß Kl. es auch mit mehreren gehalten haben könne. Er hat keine solche Thatsachen einmal angeführt, woraus der Verdacht einer liederlichen Lebensart der Kl. zu entnehmen wäre. Sie ist daher eine Person von sonst unbescholtener Aufführung anzusehen, deren Glaubwürdigkeit von grösserem Gewicht, als die des Bekl. ist, indem dieser sein Eheversprechen nicht gehalten hat, ohnerachtet er den Beischlaf Jahre lang unter diesem Versprechen fortgesetzt hat. Daß sie über den Zeitpunkt des letzten Beischlafs differirt, relevirt hierbei nichts, indem sie in Rücksicht des Eheversprechens, kein besonderes Interesse gehabt, sich jeden Tag des erst wiederholten Beischlafs zu merken. Es ist ihr gleichwohl eher als dem Bekl., der die Kl. gegen sein Versprechen verlassen, und eine andere geheirathet hat, ein nothwendiger Eid aufzulegen gewesen.

Ad Appellationem des Bekl. beruhet der über die Defloration und pro coitu erhaltenen Bezahlung erkannter Eid auf die Delation des Bekl., das auf dem Fall der Ableistung der Kl. zuerkannte Entschädigungs Quantum von 30 rtl. ist bereits keines weges zu hoch, da sie eine Bürgertochter ist, und Bekl. eine nahrhafte Profession betreibt, hauptsächlich aber sie unter dem Versprechen der Ehe geschwängert ist, daß sie vor der Entbindung nur 10 rtl. gefordert hat, kann ihr nicht praejudiciren, da ihr vor Einlassung des Bekl. das petitum der Klage zu ändern frei stand. Und gesetzt, sie könnte auch den Eid über die Zeit des Beischlafs nicht ableisten, und auf den Fall der mehrern gestattete Beischlaf anzunehmen, so hat Beklagter jedoch schon seit verschiedenen Jahren mit der Kl. Unzucht getrieben, er kann sich (wohl sie)

also bereits vorher deflorirt haben, ehe sie von einem andern schwanger geworden. Diese Entschädigung wird daher der Klägerin, wenn sie auch nur den über die Defloration deferirten Eid allein ableistet nicht entstehen (wohl entgehen) können, hieraus erhellet demnach die Befugniß der Kl. zu dem erkannten Deflorations Quanto zur Genüge, und ist aus diesen Gründen, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

(L. S.) v. Wyckersloot.

2 rt. Urteilsgebühren

Jahrgang 1798

S. 585 – 585 b

Hagemann ./ Süss

den 26ten July 1798.

In Appellations-Sachen der Caroline Wilhelmine Hagemann in adhaesione des Seidenwürkermeisters Lindenberg, als Curatoris des von der Kl. ausser der Ehe gebornen Kindes ./ den hiesigen Schuhmachermeister Heinrich Süss Verkl: anitzt beiderseits resp: Appellanten und Appellaten,

Erkennen p. p.

Daß wenn auch die Förmlichkeiten der Appellation welche jedoch von beiden Theilen nicht beobachtet sind, für richtig angenommen werden könnten, dennoch die Beschwerden selbst unerheblich, mithin Sententia a. qua Unsers Stadtgerichts zu Berlin de publ: den 2. Febr: 1798. in Ansehung sämmtlicher Gravaminum jedoch ad Appellationem des Verkl: mit der Maßgabe:

wie sich von selbst verstehe, daß dem Verkl. frei bleiben müsse, dem Kinde der Kl: die Alimente in natura zu reichen, so lange bis etwar das vormundschaftliche Gericht des Kindes eine Abänderung hierunter zu verlangen sich genötiget sehen sollte.

zu bestätigen, und die Kosten dieser Instanz gegen einander aufzuheben. Die fol: 44 liquidirten Gebüren ex prima instantia werden pro rata des Verkl:, da Kl. zum Armenrecht verstattet ist, auf 2 rtl. festgesetzt.

V. R. W.

Denn nach dem Concluso der Gesetz Commsion vom 16. July 1789 ist die Verbindlichkeit eines Großvaters zur Ernährung eines von seinem Sohne, ausser der Ehe, erzeugten Kindes nur subsidiaria, und setzt folglich voraus, daß gar kein anderes Mittel zum Unterhalt des Kindes vorhanden sey. Dieses kann im vorliegenden Falle auf die Zeit vom 23. October 1792 bis zum 16. May 1797. nicht angenommen werden, da das Kind geständlich noch lebt und da Klägerin, vor 5 Jahren zwar gegen den Sohn geklagt, diesen Prozeß aber nicht fortgesetzt, noch früher auf Zahlung der Alimente gegen den jetzigen Verkl: gedrungen hat. Hierzu kommt noch, daß Kl. selbst fol: 13y die Alimente nur vom Tage der insinuirten Klage angerechnet gefordert hat. Eben deshalb weil die Verbindlichkeit des Verkl: nur subsidiarisch ist, und weil das erkannte Quantum nur zur Hälfte bezalet wird, ist 1 rt. 8 g. monatlich nicht zu wenig. Der Verkl: aber kann sich hierüber auch nicht mit Grunde beschweren, da er keine Umstände hat angeben können, woraus auf ein hinlängl: Vermögen der Kl: zur Alimentation des Kindes geschlossen werden könnte.

fol: 39. & 40. Actorum

Indessen kann ihm nicht verweigert werden, dem Kinde die Alimente in natura zu reichen u. wenn die Kl: dieses nicht zugeben will: so hat sie sich selbst zuzuschreiben, daß die Last der Unterhaltung auf ihr allein zurückbleibet.

Allg: L. R. P. II. Tit. II. §§. 622-624. 628.

Weshalb denn Sent: a qua mit der beigefügten Maßgabe, zu bestätigen, u. auf Compensation der Kosten auch dieser Instanz, zu erkennen gewesen.

(L. S.) v. Wyckersloot.

Klrin arm.

1 rt. Urtelsgeb. zahlt Verkl.

Jahrgang 1798

S. 646 b -647 b

Boltzoni ./ Cristian

Publ. den 8 November 1798

In Appellations Sachen der Marie Therese Palesson eigentlich Boltzoni und des Vormundes ihres Kindes Tischler Meister Carl Wilhelm Kott Kl. und Appellanten eines wider den Gärtner Friederich Cristian und dessen Vater Johann Friederich Cristian Verkl: und Appellaten andern Theils

Erkennen pp.

Daß die Förmlichkeiten richtig; auch in der Hauptsache das Urtheil erster Instanz des hiesigen Stadtgerichts de publ: den 2. September 1796 dahin zu ändern, daß Klägerin nicht unter Verurtheilung in die Kosten mit der Klage abzuweisen sondern vielmehr würde Appellantin annoch den Erfüllungs=Eid ableisten

daß Verkl: sich mir ihr den 20. Jul. 1795 in der Stagendorffschen Tabagie fleischlich vermischt habe.

So ist der erste Verkl: für den Vater des von der Kl: den 6. April 1796 zur Welt gebrachten Kindes männlichen Geschlechts zu achten, und dem zu folge zu schuldig, der Kl. 10 rt. Entbindungs- und Tauf, und 5 rt: Wochenkosten , und 1rt. 12 g: monatliche Alimente bis zum zurückgelegten 14 Jahre, erste Kosten binnen 14. Tagen und letztere alle 3 Monath praenumerando zu entrichten, der zweite Verkl. aber alle diese Verbindlichkeit an Gelde in subsidium zu leisten. Die Kosten beider Instanzen werden gegen einander aufgehoben. V. R. W.

Denn der erste Verkl: hat Fol: 11. eingeräumt mit der Kl: an einem Sontage im Jul. 1795 nach der Stagendorffschen Tabagie gegangen zu sein, und mit ihr getantz zu haben, er sagte aber: daß er sich an diesem Tage mit der Kl. fleischlich vermischt habe, wisse er nicht genau, da er betrunken gewesen. Als er nun vom Richter aufgefordert wurde, sich bestimmt zu erklären, ob der Beischlaf geschehen oder nicht, antwortete er bald Ja, bald Nein, und erklärte, er wisse nicht, was die Kl: von ihm haben wollte, sie hätte ihn eher fragen sollen, als sie die Klage angestellt hätte. Er müsse es anheim gestellt seyn lassen, ob Kl: aus diesem behaupteten Beyschlaf schwanger geworden. Er lasse sich die Abhörung des Canonier Jungblatt gefallen, und wenn dieser demselben bekunde, und als dann die Zeit der Geburt mit der des Beischlafs gehörig zutrefte, so wolle er alsdenn seine Vaterschaft einräumen, und erkenne er seine Verbindlichkeit, ihr als denn die Tauf- u. Entbindungs=Kosten zu geben, auch das Kind zu ernähren.

Nun hat zwar weder der Jungblatt noch dessen Mutter den Beischlaf bekundet fol. 44 indessen hat Verkl: ihn nach Vorstehender Einlassung nicht gerade zu geleugnet. Es betrifft einer eigenen Thatsache die er wissen muß, und seine Äußerungen enthalten mehr ein Geständniß als ein Verneinen.

Die Kl: ist daher billig zum Erfüllungs=Eide zuzulassen gewesen, und sind die festgesetzte Summen den Verhältniß beider Theile und dem hiesigen Orte angemessen.

Der zweite Verkl: als Großvater des Kindes ist nach dem Deciso der Gesetz=Commission vom 16. July 1789 in subsidium zwar nicht pro defloratione et dotatione aber wohl zu den Alimenten, und den Entbindungs Tauf= und Wochenkosten, welche zu den Alimenten gerechnet werden, verhaftet. Es ist daher überall wie geschehen zu erkennen gewesen.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1798

S. 656

Hartmann ./. Zeiz

d. 19t. Nov: 98

In Appellations=Sachen der unverehel. Elisabeth Hartmann in Beistand des Vormundes ihres Kindes Caspar Hartmann Klrin jetzt Appellantin ./. den Glasschmelzer Zeiz Bekl. igt Appellaten

Erkennen pp

Daß zwar die Förmlichkeiten richtig, in der Sache selbst aber das vorige Erkenntniß v. 18t. (...) 97. zu bestätigen, u. Appellantin gehalten, dem Gegner die Kosten dieser Instanz nach deren Festsetzung zu erstatten. V. R. W.

Die vom Bekl. eingestandene Zeit des Beischlafs stimmt mit der Zeit der Niederkunft in dem gesetzl. Verhältniße nicht dergestalt, daß er für den Vater des am 19. Jul. 97. von der Klrin gebornen Kindes gehalten werden könnte. Beweise eines zeitigern fleischl. Umganges aber hat Klrin nicht. Es kommt also auf einen nothwendigen Eid an, u. hier muß Bekl. vor seiner Gegnerin den Vorzug haben. Daß er ihr außergerichtl. 20 rt. zur Abfindung angeboten habe, ist unwahr befunden worden. Die Wittve Pirl auf welche sie sich darüber bezog, hat eidl. bekundet, daß dies Erbieten blos von ihr herkomme, weil sie so sehr dabei litte, wenn 2 Glasermeister wie hier der Bruder der Klrin u. Bekl. die ohnehin ihre besten Arbeiter wären, in Uneinigkeit lebten. Dies habe sie bewogen, für sich die Sache durch ein Erbieten von 20 rt. aufzugreifen, aber Bekl. habe davon nie etwas gewußt oder erfahren. Eben diese giebt dem moralischen Charakter u. Betragen des Bekl. das vorzüglichste Lob, führt aber über das der Klrin erheb. Klage. Dazu kommen noch andere gesezl. Vermutungen, die der Klrin entgegen sind. Nach ihrem Anführen ist der Beischlaf immer in der Glashütte vollzogen worden, sie hatte aber keine erheb. Veranlaßung dahin zu kommen.

A. L. R. Th. II. Tit: 1. § 1126.

Sie hat also immer die Gelegenheit zu dem verbotenen Umgang ihrem eigenen Geständniß nach gesucht u. gegeben. Sie war zu eben der Zeit u. seit Michael 1796. Braut mit einem Soldaten, der im Schwante diente, sie lief demselben dahin nach, u. hat nach ihrem eigenen Bekenntniße sich sehr oft von Michael an Tag u. Nacht in Schwante bei deßen dort wohnenden Mutter, aufgehalten, außer ihrem Dienstorte. Dies giebt dringenden Verdacht, daß dieser nicht aber Bekl. Vater ihres Kindes sei. Lezterer muß also unter solchen Umständen vorzügl. zum Reinigungs-Eide gelaßen werden.

(L. S.) vW.

Jahrgang 1798

S. 661 – 662

Günther ./ Duckerten

Publ. d. 3. December 1798.

In Sachen des Bürgers und Schneidermeisters Adamm Günther Bekl. und Appellanten wider die Sophie Duckerten zu Greiffenberg Klägerin und Appellatin.

Erkennen pp.

Daß zwar Formalia appellationis richtig, quoad Materialia aber Sententia a qua de publ: den 22. August a. c. lediglich zu bestätigen, und Appellant schuldig der Appellatin die Kosten dieser Instanz zu erstatten.

Von Rechts Wegen.

Da ein nothwendiger Eid über die Vaterschaft des Bekl: erforderlich ist, so hat es keinen rechtlichen Zweifel, daß die Kl. vorzüglich zum Erfüllungs=Eide zu lassen ist. Bekl: gesteht selbst, den fortgesetzten Umgang mit der Kl, daß sie zu ihm, und er zu ihr gekommen ist. Bekl: giebt hierzu keine besondere unschuldige Veranlassungen an, und es läßt sich nach der Aussage des Zeugen fol: 241. der Kammergerichts Akten mit aller Wahrscheinlichkeit annehmen, daß sinnliche Anhänglichkeit an die Kl: Grund zu den Besuchen gegeben habe. Der Einwand daß die Kl: von Jugend auf einen liederlichen Lebenswandel geführt und sich mit mehreren Mannspersonen abgegeben habe, ist schon im vorigen Prozeß angebracht, und es sind Zeugen darüber abgehört, durch diese haben sich aber bloß dringende Anzeigen ergeben, und Kl. hat damals den ihr zuerkannten Eyd abgeleistet, daß sie vorher, ehe sie mit dem Bekl. Beischlaf gepflogen, noch mit keiner andern Mannsperson fleischlich vermischet habe. Bei dieser Eydesleistung ist sogar ein Prediger zugegen gewesen, und der Kl. die Wichtigkeit dieses Eydes nachdrücklich zu Gemüthe geführt.

Auf diese Akten und Zeugen kann sich also Bekl. zu seinem Vorteil nicht berufen und die jetzt namhaft gemachten Zeugen, unter denen sogar einer von den im vorigen Process abgehörten befindlich, würden um so weniger etwas für Bekl. erweisen können, als ihre Aussage theils auf das Geständniß eigener Schande, theils auf Hören Sagen, hinausgehen, theils sich auf eine Zeit erstrecken, würde, von welcher schon rechtskräftig angenommen ist, daß Kl: zu derselben sich mit andern Mannspersonen nicht abgegeben habe. Endlich kommt noch hinzu, daß Kl: schon vor der Entbindung angab, daß sie ihre Schwangerschaft von der Mitte des Maerz v. J. verspürt habe. Nach der Entbindung fällt dies nur in den legalen Zeitraum von dem Beischlaf bis zur Niederkunft. Kl: hat also auch diese richtige Angabe für sich, und Bekl. Glaubwürdigkeit verdient um so weniger Rücksicht, als man sich nach allen angeführten Umständen der That, wohl zu ihm versehen, sein häufiges Leugnen, und Zurückhalten der Wahrheit, ihm kein Zutrauen erworben hat; Aus diesen Gründen, und da Bekl. nur bloß wegen des Erfüllungs=Eydes appellirt hat, wie geschehen erkannt werden müssen.

(L. S.) von Wyckersloot

Jahrgang 1798

S. 663 – 669 b

Schulzen ./ Taubenheim.

Publ. d. 26: Nov: 98.

In Appellations-Sachen der Charlotte Catharine Gertrude Schulzen, Kl. und Appellantin eines, wider die von Taubenheimsche Erben Verkl. und Appellaten andern Theils.

Erkennen p.p.

Daß Formalia appellationis richtig, auch in der Hauptsache Sententia a qua de publ. den 6. Febr. 1798. dahin abzuändern.

Daß Kl. mit ihrer Klage überall abzuweisen, Verkl. von ihren Ansprüchen zu entbinden und die Kosten beider Instanzen gegen einander aufzuheben.

V. R. W.

Gründe

Der Geh: Rath v. Taubenheim hat die Kl. im Jahre 1750. als er noch Fähnrich war, deflorirt, weil Bekl. Erben das Gegentheil nicht haben behaupten und beweisen können, und er hat mit ihr drey Kinder erzeugt, von welchen eines verstorben ist. Der Sohn ist den 10. Oct: 1757. als er noch Lieutenant war und die Tochter ist den 18. Febr: 1773. als er schon längst verabschiedet war, erzeugt.

Den 26. August 1773. hat er das streitige Document gemacht, und nachher hat er die jetzige Wittwe, gebohrne v. Marschall geheirathet.

Als er diese anno 1773. heirathete, schickte er nach der eidlichen Außage der Wittwe Ruppie diese ab, damit sie sich bemühen sollte, die Kl. dahin zu bewegen, daß sie ihre Ansprüche an ihn fahren laße, und dem Ober-Magazin-Inspector Sarkow trug er nach deßen eidlichen Außage auf, mit ihr aufs Land zu reisen, und sie zu entfernen.

Er nahm in der Folge jenes Document, welches beim Cammer-Gericht in Deposito gewesen war, zurück, und da er dem Sohne nach dem Document vom 4. May 1787. 126 rt. Zulage jährlich gegeben, 850 rt. für die Officier: Equipage bezahlt, und 850 rt. Schulden für ihn entrichtet, so versprach er ihm noch 1300 rt. Friedrichsd'or, welche dieser anno 1792. und 1794. erhalten hat, und der Tochter setzte er 600 rt: aus, welche diese unbestrittenermaßen dem Bibliothecar Woltersdorff inferirt hat.

Die Kl. hat er bis an seinen den 2. Dec: 1793. erfolgten Tod unterstützt, und bis den 1t. Jan. 1796. haben die Erben der Kl. noch etwas gereicht, welches sie als eine Schuldigkeit, die Erben aber als eine Großmuth angesehen wissen wollen, worauf aber nichts ankommt.

Dies nun in facto vorausgesetzt, fragt es sich:

1.) hatte die Kl. oder hat sie noch ex lege Ansprüche, und

2.) hat sie Ansprüche, aus dem Document vom 25. August 1773?

ad 1.) muß die Frage verneinend beantwortet werden:

Denn nach dem Edict vom 18t. Juny 1701. Myl. T. III Abt. 1. N. 78. p. 234. soll ein Unter Officier und Soldat sich mit einer Frauens-Person wer sie auch sey, nicht gelüsten lassen, ohne Consens des Captains ehelich zu versprechen oder copuliren zu lassen. Die Zusage soll null sein, und der Mann mit 1. jähriger Festungs-Arbeit die Frauensperson aber mit 1. Jahr Spinnhaus Arbeit bestraft werden.

Im Edict vom 17. Juny 1705. p. 248 ibid: ist dieses noch dahin verschärft:

Daß diese Strafe auf die bloße Zusage der Ehe gesetzt sein solle, und auch nicht helfen soll, wenn die Zusage eidlich geschehen, und die Weibespersion geschwängert worden. Sollte sie sich aber in oder außerhalb Landes haben copuliren laßen, so soll die Strafe verdoppelt werden.

Durch das Edict vom 21. April 1709. p. 263. ist vorstehendes Edict von 1701. bis auf die Captains incl. extendirt, die Nullitaet des Eheversprechens, selbst wenn die fleischliche Vermischung dazu gekommen, bestimmt; und Suspension von der Charge auch nach Befinden Vestungs- Arrest und bei geschehener Copulation Cassation darauf gesetzt.

In dem Militaer Consistorial-Reglement vom 29. April 1711 pag: 269. §. 14. ist das Edict vom 21. April 1709. renovirt und als Beilage abgedruckt.

In der Circular Ordre vom 21. July 1717. p. 376. ist das Edickt von 1709 dahin declarirt:

daß kein subaltern Officier so wenig ein Eheversprechen als die Copulation bey Strafe der Suspension und Cassation eingehen und vollziehen solle.

In dem Militaer=Consistorial-Reglement vom 16. July 1750 Abschn. 1 §. §. 3. Cont: 4. pag: 248. ist ebenfalls bey Proclamationen und Copulationen der Officiere der Königl. Consens als nothwendig vorausgesetzt.

Nach allen diesen Gesetzen begeht also eine Frauensperson ein Criminal Verbrechen, wenn sie sich die Ehe zusagen läßt, und ihre Schwängerung giebt ihr kein Recht, etwas pro defloratione et dotatione zu fordern, den die Militaer: Personen bis zum Capitain inclusive nicht schuldig, sie zu ehelichen sondern alles ist null, und also auch eine Forderung pro dotatione.

Die Kl. hat zwar behaupten wollen, daß der vTaubenheim ihr die Ehe nachher, als er nicht mehr in Militaer=Diensten gewesen, noch versprochen habe, allein die abgehörte Zeugen, die p. Ruppie und der Sarkow wissen von diesem Versprechen nicht das geringste, und wenn es nach 1770. geschehen wäre, würde ein schriftliches Versprechen ihm nötig gewesen sein, und da die Kl. sich bei der Proclamation des vTaubenheim mit seiner jetzigen Wittwe mit ihren Ansprüchen nicht gemeldet hat, so scheint es, daß sie die Ungültigkeit ihrer Ansprüche selbst eingesehen hat.

Ferner ist es richtig, was der Mandatorius der Verkl. Erben anführt:

Daß nämlich durch das Urthel des Ober-Tribunals vom 7. Februar 1793. in causa Delley ./ von Rentzel auf den Grund eines von dem Krieges-Commissario ausgestellten Attestes, daß es eine allgemeine Verfaßung der Preuß. Armee sey, daß eine geschwächte Person von ihrem Schwängerer der ein Officier oder Soldat ist, keine Entschädigung zu fordern berechtigt sein solle, die Delley mit ihrer Forderung pro defloratione et dotatione abgewiesen worden.

Daß der p. vTaubenheim nach erhaltenem Abschied als Lieutenant 1768. den Umgang mit der Kl. fortgesetzt, ändert nichts in der Sache, denn sie war damals vorlängst deflorirt. Sie ist also weder als seducta faemina anzusehen, noch kann sie ein praemium raptae virginitatis, welche sie nicht mehr hatte, fordern.

Wenn aber endlich auf jenes Attest des Ober Krieges Consistorii keine Rücksicht genommen werden könnte, so würden doch die angeführten Edicte in Kraft bleiben, die Kl. würde also weder pro dotatione noch pro defloratione etwas fordern können. Auch müste ratione deflorationis wenn ein Anspruch gegründet wäre, auf die Umstände von 1750. zurückgegangen werden, zu welcher Zeit der von Taubenheim, ein unbemittelter Fähnrich, die Kl. stupirte, und es würden der Kl. höchstens 50 rt. pro defloratione zuzubilligen sein.

ad 2.) Es kommt nunmehr 2tens darauf an,

ob die Kl. aus dem Documente vom 25t. August 1773. einige Ansprüche noch jezt machen könne?

Dieses ist aber zu verneinen

- 1) weil das Document kein wirkliches pactum bilaterale, oder eine acceperte donatio inter vivos ist.
- 2) weil der Widerruf des ganzen Documents ausdrücklich reservirt.
- 3) durch Zurücknahme ex Deposito des Cammergerichts wirklich erfolgt ist, und solches auch durch andere facta unterstützt wird, und
- 4) weil es erwiesen ist, daß der vTaubenheim kein andres, als ein revocables Instrument machen wollen.

Das Instrument selbst ist widersprechend, und wie man gleich siehet, von keinem Rechtsverständigen sondern von dem p. von Taubenheim selbst entworfen. Es enthält ganz verschiedene Dispositionen. Der p. von Taubenheim sagt im Introitu:

Die Verbindung, worinn er mit der Kl. seit langen Jahren gelebt, und ihre Treue, und Sorgfalt, womit sie ihn in Kranckheiten gepflegt, machten es ihm zum Gesetze, daß er für ihren künftigen Unterhalt Sorge, und sie in der Verfassung setze, daß sie mit seinen Erben in keinen Streit gerathen. Einer gleichen Verbindlichkeit bekenne er wegen seiner beiden mit ihr erzeugten Kinder unterworfen zu sein. Er habe demnach durch diese Willensmeinung in Kraft eines zu recht beständigen Pacti und resp: donationis mortis causa festsetzen wollen, was

sowohl die Schulzen als auch die beiden Kinder, Theils nach seinem Tode von seinem Nachlaß haben und erhalten sollten, theils aber auch, was er ihnen jetzt anweisen und übereignen wolle. In dieser Absicht wolle und declarire er zuvörderst in Absicht der Schulzen

§. 1. daß sie das kleine Haus und den Garten zu ihrer eigenthümlichen Nutzung erhalten, und zeitlebens ungestört bewohnen solle, wie er sie denn auch so gleich in dem Besitz des Hauses und Gartens gesetzt.

§. 2.3. betreffen den großen Garten, der ihr jedoch sub libera revocatione zu bestellen überlassen werden soll.

§. 4. betrifft die Meubles, woran ihr der usus fructus zustehen soll.

§. 5. assignirt er ihr von einem Capital von 2000 rt. Cour. die Nutzung, welches auf das Haus in der Linden-Straße eingetragen worden, und sie zeitlebens die Zinsen 5. pC quartaleten vom 1t. Oct: mit 25 rt. genießen soll.

§ 6. wird die Revocation aller vorigen 5. Punkte festgesetzt, wenn die Schulzen nicht unverheirathet bleibt.

Alsdann heißt es:

§. 7. Nachdem ich nun, wie in den vorstehenden §.phis geschehen, festgesetzt, was die Madam Schulzen schon bey meinem Leben zu erhalten, und von mir zu erwarten haben soll, so will ich auch jetzt dasjenige bestimmen, was sie nach meinem Tode von meinem Nachlaß erben und bekommen soll. Ich will und verordne hierdurch, und so wie es mittelst einer Schenkung auf den Todesfall, am besten geschehen kann, daß Madam Schulzen

- a) den usum fructum von den vorgedachten 2000 rt. zeitlebens behalten
- b) das kleine Haus und den Garten und
- c) die Meublen und Effecten im kleinen und großen Hause lebenslang zum Nießbrauch haben solle.

§. 8.) wird festgesetzt, daß wenn die Schulzen vor dem p. vTaubenheim verstirbt, alles obige cessire und

§. 9.) daß wenn der p. von Taubenheim vor der Schulzen versterben sollte, so verbleibe es zuvörderst bey demjenigen, was er ihrentwegen bereits im §. 7. verordnet habe, und das ihr vermachte ein Fideicommiss der Kinder sein solle.

§. 10 – 15. beschäftigen sich mit diesem Fideicommiss und den Kindern, und

dann heißt es:

§. 16. Uebrigens und in so fern ich diese meine Disposition nicht ändern oder aufheben sollte, will ich daß sie die Kraft eines förmlichen pacti und resp: donationis

mortis causa haben, und auf diejenige Art und Weise bestehen soll, wie es den Rechten nach am besten geschehen kann und mag.

und in

§. 17. die Madam Schulzen hat übrigens diese meine Erklärung und resp: Schenckung vor sich und ihre Kinder mittels ihrer eigenhändigen Unterschrift acceptirt, und verbindet sich zu gleicher Zeit, daß sie gegen die ihr zugestandene Vorheile, die sonst mir obliegende Alimentation meiner Tochter allein übernehmen will. Sie entsagt auch allen weitem An: und Zusprüchen, so sie an mir ratione alimentorum oder sonst bisher gehabt und haben können.

Im §. 18. wird wiederholt,

daß die §. 5. 12 und 14. vermachte resp: 2000 rt. und 2000 rt. und 1400 rt. ingrossirt werden sollen, und

§. 19. entsagt der p. von Taubenheim allein diesen pacto und resp: donationis mortis causa entgegen stehenden Einwendungen. Zum Beweise, daß alles seinem Willen gemäß niedergeschrieben worden, die Madam Schulzen hingegen solche für sich und ihre Kinder acceptirt, ist dieses Instrument von mir und ihr und auch von ihrem Assistenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

Dieses Instrument hat der p. von Taubenheim, die Schulzen und der p. Egerland als ihr Assistent unterschrieben. Sodann ist es mit 5. Siegeln des p. von Taubenheim versiegelt worden und auf dem Couvert steht geschrieben:

Hierin meine Schenckung auf Todesfall

C. L. Fr. v. T.

Diese versiegelte Schenckung auf den Todesfall hat er den 25. August 1773. bey dem Cammer Gericht als eine eigenhändig unterschriebene und besiegelte Schenckung deponirt:

In der Folge hat er dieses Instrument, man weiß nicht wann, ex Deposito zurückgenommen, und auf einen andern Couvert, fol. 41. steht von ihm geschrieben.

Sehr alte quittungen deren Asservierung nützlich sein kann, auch Zinsquittungen der Schulzen von denen Zeiten da ich ihr ein Capital bestimmt hatte, welches jetzt nicht mehr der Fall ist, nachdem sie durch diese Zinsquittungen und für ihre Tochter ein Capital von 600 rt. erhalten und ich meine Dipsosition zurückgenommen habe.

Berlin den 20. Aug. 1798.

v. Taubenheim

Wenn man dieses Document näher betrachtet, so enthält es zwey ganz verschiedene Willens=Erklärungen

1.) Vom §. 1. – 6. wie es bey Lebzeiten des p. vTaubenheim gehalten werden soll, und von §. 7. an, was die Schulzen nach seinem Tode erhalten soll. Die ersten §. phen nennt der p. v Taubenheim auch ein Pactum und eine Erklärung, die letzten eine Schenckung auf Todesfall, und

im §. 16. hat er sich die Aenderung oder Aufhebung sowohl des pacti als der donationis mortis causa ausdrücklich vorbehalten, und da die Kl. das Document unterschrieben hat, so hat sie auch den §. 16. agnoscirt, und die kann also weder ex pacto, noch ex transactione und am wenigsten ex donatione inter vivos oder remuneratoria, oder mortis causa jetzt noch ihre Ansprüche begründen.

Daß es auch die wahre Intention des p. von Taubenheim gewesen, eine bloß einseitige Erklärung in den ersten 6. §.phen zu machen, und sich die Befugniß zu reserviren, solche zu revociren, geht aus deßen Correspondenz mit dem p. Egerland vor Errichtung des Documents hervor.

Egerland schreibt ihm unterm 30t. July 1773.

fol. 40.

2.) erfolgt das Concept zur Disposition. Ich habe die Fälle gut überdacht, und nach meiner Einrichtung glaube ich, daß Erl. dero Intention erreichen, sich doch aber auch die Hände nicht binden

und unterm 16. August 1773. fol. 38.

Mittelst der Form eines Testamenti, sehe ich die Sache nicht gehörig eingeleitet, ich habe also für rathsamer geachtet, die Meynung Erl. in ein Pactum zu fassen, und ich glaube, daß einmal die Madam Schulzen dadurch gegen alle Anfälle gesichert sey, und hiernächst auch Erl. im Stande bleiben, dero Willen zu ändern, wenn sie durch wichtige Umstände dazu vermocht werden sollten.

Diese Briefe sind die besten Ausleger, des Documents, und beweisen, daß der p. von Taubenheim sich nicht irrevocabiler zu etwas verpflichten wollen.

Wenn nun hiernach der p. von Taubenheim seine Erklärung revociren konnte, und revocirt hat, so ist die Klage grundlos. Es kann daher auf den in Sententia a qua erkannten Eid nicht ankommen, sondern es muß Kl. pure abgewiesen werden, und sind die Kosten beider Instanzen nach der Ger. Ordn. Th: 1. Tit: 23. §. 6. gegen einander aufzuheben, weshalb wie geschehen zu erkennen gewesen.

(L. S.) vWyckersloot.

12 rt. Urtels-Geb.

Jahrgang 1798

S. 682 b

Dierzin ./. Schultz

Publ. d. 27ten December 1798.

In Appellations=Sachen der Dorothee Wilhelmine Dierzin Kl. jetzt Appellantin wider den Stadt=Musikus Leander Schultz zu Perleberg Bekl: jetzt Appellaten.

Erkennen pp.

Daß die Förmlichkeiten der erhobenen Appellation für richtig anzunehmen, und in der Hauptsache das Erkenntniß 1ter Instanz vom 8. Septbr. 1797 in Ansehung der erkannten Alimente dahin zu ändern, daß solche auf 1 rtl: 8g. monathl. festzusetzen, im übrigen aber zu bestätigen, und die Kosten dieser Instanz gegeneinander aufzuheben. V. R. W.

Aus der Verhandlung in der 1. Instanz und den Aussagen der abgehörten Zeugen ergibt sich zwar nicht ausdrücklich daß Bekl: der Kl. unter der Vorspiegelung sie zu heirathen zum Beischlaf beredet haben mag. In zwischen fehlt es doch diesem Versprechen an allen gesetzlichen Erfordernissen, und Kl: ist daher in 1ter Instanz mit ihrem Antrage auf Vollziehung der Ehe rechtlich abgewiesen worden.

Gegen der ihr zuerkannten Entschädigung von 20 rtl: läßt sich auch nichts einwenden, Kl: als eines Kossäthen Tochter, konnte nur das Observanzmäßige Deflorations=Quantum von 10 rtl: fordern, und Betracht der Vermögens=Umstände des Bekl: ist ihr aber das duplum zu gebilligt, hiermit muß sie sich um so mehr begnügen als sie durch ihre öftere beim Bekl: abgelegte Besuche auch sonst von allen Verdacht einer zweideutigen Aufführung nicht frey ist.

Dagegen sind die Alimente nach dem Antrage der Kl: Adsistenten auf 8 g: monatlich erhöht, da 1 rtl. monathl: in Betracht der guten Vermögens Umstände des Bekl: zu gering angesetzt, und daher überall, wie geschehen erkannt worden.

(L. S.) von Wyckersloot.